

Zeitschrift: Lenzburger Neujahrsblätter
Herausgeber: Ortsbürger-Kulturkommission Lenzburg
Band: 42 (1971)

Artikel: Lenzburg und der Stecklikrieg : unsere Stadt während der Helvetik
[Fortsetzung]
Autor: Jörin, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-918067>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stimmt war. Die übrigen fünf Batterien hatte die deutsche Armee beschlagnahmt. Sie wurden auf der Insel Helgoland als Küstengeschütze eingesetzt.

Verschiedene Reklamationen des Bundesrates bewirkten schließlich doch noch die Auslieferung der fehlenden fünf Batterien, dies im Jahre 1915; so konnten die Umschulungskurse der Kanoniere und Fahrer der Feldkanonen-Batterien vorgenommen werden.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß zum ersten Kommandanten der Aargauer Haubitzenbatterie 80 unser Mitbürger Herr Hptm Max Hächler, Ing., Direktor der Fa. Bally AG, Schönenwerd, und Sohn des Hafnermeisters Hächler an der Ammerswilerstraße, ernannt wurde. Herr Hptm M. Hächler war später Art.-Chef der 5. Division.

Wir Artilleristen aber freuen uns nun, wie viele Lenzburger Mitbürger, daß dieses schmucke Stück an historischer Stätte der Nachwelt erhalten bleibt.

LENZBURG UND DER STECKLIKRIEG

2. Teil

Unsere Stadt während der Helvetik

VON ERNST JÖRIN

Konflikt des USt Scheller mit der Mun Lenzburg. Die Vorgeschichte dieses Konfliktes ist in anderm Zusammenhang (LNB 1970 pag. 53 ff.) wiedergegeben worden. Es handelt sich im folgenden, wie nicht zu bezweifeln ist, um eine Intrige der Mun mit dem offenbaren Zweck, den

republikanischen Gegner und unbequemen USt Scheller¹ durch undefinierbare Eulenspiegelereien aus dem Sattel zu heben.

Klage der Mun beim RSt Feer wegen ungesetzlicher Gemeindeversammlung in Lenzburg. Vergeblich hatte schon die frühere Mun die Beförderung Schellers zum USt zu verhindern gesucht², die Intrige der neuen (Hemmanschen) Mun begann mit dem Streit um die Bewilligung einer Gemeindeversammlung zwecks Aufhebung der Quartierkommission, worüber ausführlich berichtet worden ist. Die Mun hatte nach einigen Winkelzügen eine Versammlung bewilligt und der USt hatte zugestimmt. Diese fand am 28. Dez. 00 statt. Der USt wohnte der Versammlung bei, jene aber – mit Ausnahme des Leiters der Gemeinde, Abr. Rohrs, blieb weg samt dem Sekretär und dem Weibel. a. Oberst Hünerwadel, sowie sein ältester Sohn, erhob den Vorwurf der Ungesetzlichkeit der Versammlung; diese aber wurde daher vom Vorsitzenden aufgehoben. Am andern Tage – siehe da! standen Präsident Hünerwadel und Dan. Hemmann Municipale vor dem RSt Feer in Aarau und klagten namens der Stadtbehörde (Mehrheit) über die tags zuvor in Lenzburg abgehaltene unordentliche und gesetzwidrige Gemeindeversammlung, an der jene keinen Anteil genommen hätte. Die Versammlung habe zwar keine gesetzwidrige Beschlüsse gefaßt; doch hätten sich einige Bürger durch ihr Betragen dabei vorzüglich ausgezeichnet.

Der RSt verlangte sofort von Scheller einen Rapport über das Vor-

¹ Die Scheller waren von Anfang an entschiedene Republikaner. Am 3. April 1798 wurden sie vor die Konstitutionskommission der Nationalversammlung zitiert, weil sie sich bei den am vorigen Tage stattgehabten Wahlen unanständig betragen und sich geweigert hätten, ihre Pflichten als Wahlmänner zu erfüllen und sogar dem UStatthalter, der sie dazu aufforderte, trotzig geantwortet hätten. Die Gebrüder Scheller erklärten, sie hätten sogleich die Entdeckung gemacht, daß die dortigen Aristokraten immer zusammenhalten und Intrigen schmieden, auch diesmal in den Wahlen einig seien und daß die ehrlichen Patrioten, wenngleich in größerer Zahl, doch den kürzern ziehen, weil sie keine Komplotte machen usw. Darum hätten sie – die Schellers – sich nach Hause begeben trotz dem Zuruf des USt. Das Ergebnis habe sie gerechtfertigt, da zwei entschiedene Aristokraten gewählt worden seien. Die Nat.Versammlung lobte die beiden Scheller wegen ihres warmen Patriotismus; doch seien sie diesmal zu weit gegangen, namentlich in ihrem Ungehorsam gegen den von der Nat. Vers. patentierten USt.

² Als Feer die Mun um Vorschläge zum Ersatz des abtretenden USt Hünerwadel ersuchte, erklärte sich diese außerstand, ein geeignetes und zur Übernahme bereitwilliges Individuum nennen zu können. An dieser Unlust zur Übernahme des USt-Amts sei nicht Eigennutz und drgl. schuld, sondern der Mangel an Respekt des Militärs gegen die Beamten, auch der Mangel an Unterstützung seitens der Regierung. Von Scheller ist nicht die Rede; er gehörte unter die ungeeigneten Anwärter (Juli 1799). Man behalf sich mit Interimslösungen. Nachfolger wurde dann Abr. Meyer, der sich selbst aber für untauglich hielt und schon nach Monatsfrist abgelöst wurde, und zwar durch Scheller (vielleicht durch Bez. Richter Dan. Bertschinger empfohlen? Aug. 99).

gefallene. Der USt entsprach diesem Befehl pünktlich. Scheller erklärte in seinem Bericht, daß er die Gemeindeversammlung nicht als gesetzwidrig gehalten habe; auch sei diese – im Widerspruch zur Anklage – durchaus nicht ungeordnet, ja fast noch nie wie diesmal so ruhig verlaufen. Wenn einige Bürger sich ungebührlich aufgeführt hätten, so sei dies erst nach der Versammlung geschehen. Er selbst habe einzig für die gerechte Sache Partei genommen und werde es auch ferner tun gegen emporstrebenden Aristokratism, Despotism und Terrorism. Scheller legte seinem Rapport einen Bericht über die Gemeindeversammlung vom 28. Dez. 00 bei (s. Beilage, LNB 1970 pag. 79) sowie die Petition wegen des Quartierrodels. Er wollte auch die Beschlüsse oder Extraktsbeschlüsse der Mun beilegen. Aber beim Einfordern derselben stieß er auf unerwarteten Widerstand. Am 3. Jan. 01 bat er den Mun Präsidenten Hünnerwadel, ihm die beiden Mun Beschlüsse oder Extraktsbeschlüsse vom 1. und 15. Dez. 00 durch das Mun Sekretariat ausfertigen und ihm zuzusenden zu lassen. Keine Antwort noch Zusendung. Am 4. Jan. wiederholte er seine Bitte, worauf er nur den Mun Beschluß oder Extraktsbeschluß vom 15. Dez. 00 erhielt, jedoch mit dem unechten Datum vom 1. Dez. 00. Unterm 8. Jan. 01 lud Scheller die Mun selbst ein, ihm den ersten Beschluß oder Extraktsbeschluß mit seinem echten Datum vom 1. Dez. 00 zukommen zu lassen. Am folgenden Tag erhielt er einen ganz inkompletten Extraktsbeschluß mit dem Datum vom 15. Dez. 00, der eben nichts anderes war, als eine nichtssagende Einleitung zu dem mit dem unechten Datum des 1. Dez. 00 ihm zugesandten Extraktsbeschluß. Kurz, die Mun (Mehrheit) hatte mit solchen Taschenspielerkünsten ihren ersten Extraktsbeschluß, den sie umsichtig und hinterlistig formuliert hatte, zu verleugnen gesucht. So war es dem USt nicht möglich, den für ihn so wichtigen Extraktsbeschluß vom 1. Dez. 00 sich zu beschaffen.³

Erste Vermittlung des RSt Feer. Dieser nahm etwas Eifer und Über-eilung von mehr als einer Seite wahr, glaubte jedoch, den Span aus dem Handgelenk beseitigen zu können. Unterm 11. Jan. 01 schrieb er der Stadtbehörde in Lenzburg, der Streit um die Gemeindeversammlung, die im Beisein des USt und nicht ohne Vorwissen und Einwilligung der Mun abgehalten wurde, sei so gut wie gegenstandslos. Denn alle hiebei etwa zu rügenden Unförmlichkeiten seien eine Folge der allerersten Beisetzungs des Mun Gesetzes vom 15. II. 99, das die Einquartierung

³ Die oft genannten Petenten hatten den ersten, falschen Extraktbeschl. gegen Bezahlung der Gebühren gelöst und zwecks Korrektur dem Sekretariat zurückgegeben, aber nicht mehr zurückerhalten.

Im Prot. Mun v. 1. Dez. 00 heißt es, die Petenten wegen Einberufung einer Gemeinde mögen sich an den USt wenden, die Mun habe nichts gegen dessen Bewilligung.

der Mun zur Pflicht und Befugnis mache. Die Quartierkommission hätte also von der Mun, nicht von der Gemeinde ernannt werden sollen. Die bestehende Quartierkommission sei also als eine unmittelbare Delegation der Mun, nicht der Gemeinde anzusehen, auch wenn jene sich nicht selbst mit dem Quartierwesen abgebe. Allfällige Klagen der Bürger habe sie zu untersuchen und jedem Recht zu verschaffen; bei Konflikten stehe der Entscheid der VK zu, eine allfällige Zurechtweisung dem RSt. Im vorliegenden Fall hätte also die Mun, ungewiß, wie sie sich benehmen solle, sich höhern Orts erkundigen sollen. Da die Gemeindeversammlung keine Folgen hatte, so sei der Streit als erledigt zu betrachten. Immerhin (RSt an Mun Lenzburg): «Ich empfehle Euch aber scharfe Aufsicht auf diejenigen, welche das Fach verwalten, insbesondere wenn es sich zeigen sollte, daß sie sich selbst und ihre Verwandten zum Nachteil anderer begünstigten – so wie ich denn auch nicht zweifle, daß Ihr zu allen Zeiten die Beschwerden jedes Eurer Mitbürger auf eine freundschaftliche und teilnehmende Weise anhören, mit redlicher Unpartheylichkeit und ungesäumt untersuchen und dadurch gegenseitiges Zutrauen und Eintracht immer mehr befestigen werdet.» Hat der RSt die Lenzburger Politiker ganz durchschaut? Jedenfalls stellen wir fest, daß sie mit Samthandschuhen angefaßt werden.⁴

Scheller klagt die Mun Lenzburg vor Gericht an und verhängt über sie Hausarrest. Die bagatellisierende, allzu einfache Lösung des RSt befriedigte Scheller nicht, auch nicht den Municipalen Abr. Rohr, der die ominöse Gemeinde geleitet hatte. Beide wollten durch Richterspruch gerechtfertigt werden, um vor den üblen Nachreden der Gegner gesichert zu sein.

Scheller war sich klar, daß sein Chef ihn nicht genügend unterstützen werde; darum suchte er sich selbst zu helfen. Argwohn und Unwillen liefen sich heiß in seiner erregten Seele: das Gebaren der Mun entpuppte sich ihm als böse Absicht; die Ausfertigung des Beschlusses vom 15. Dez. 00 mit dem unechten Datum vom 1. Dez. 00 nennt er Falsum, das übrige Gaukelspiel mit Extraktbeschlüssen gilt ihm als Betrügerei und Täuschung und die verweigerte Herausgabe eines Beschlusses als strafbares Widerstreben gegen seinen Befehl. Endlich hält er die Art, wie die Mun achtbaren Petenten einen Verweis erteilt, für Beweise der Unbilligkeit und Herrschsucht. In dieser Gemütsverfassung und auch unter dem Zureden seines irgendwie befreundeten Abr. Rohr reichte Scheller seine Klageschrift gegen seine Widersacher beim Bezirksgericht Lenzburg ein. Er bemerkte dazu, daß er den Konflikt gerne friedlich

⁴ Feer suchte die Familie Hünerwadel für die neue Ordnung zu gewinnen. So hat er a. Oberst Hünerwadel die Stelle eines Kommandanten des 2. Quartiers angeboten, was dieser ausschlug. Feer hat auch dessen ältesten Sohn wiederholt begünstigt.

beseitigt hätte; aber die Mun habe, im Bewußtsein von Machthabern unterstützt zu werden, ihm nicht nur Chicanen über Chicanen bereitet, sondern sogar das Publikum durch Ausstreuung falscher Gerüchte zu täuschen sich bemüht. Er klage von Amtes wegen die hiesige Mun an, daß sie sich in Ausübung ihres Amtes des Verbrechens der Fälschung schuldig gemacht habe. Das Bez. Gericht (liberal) entsprach dem Anliegen Schellers und begann sofort mit dem Verhör (zunächst von 4 Municipalen).

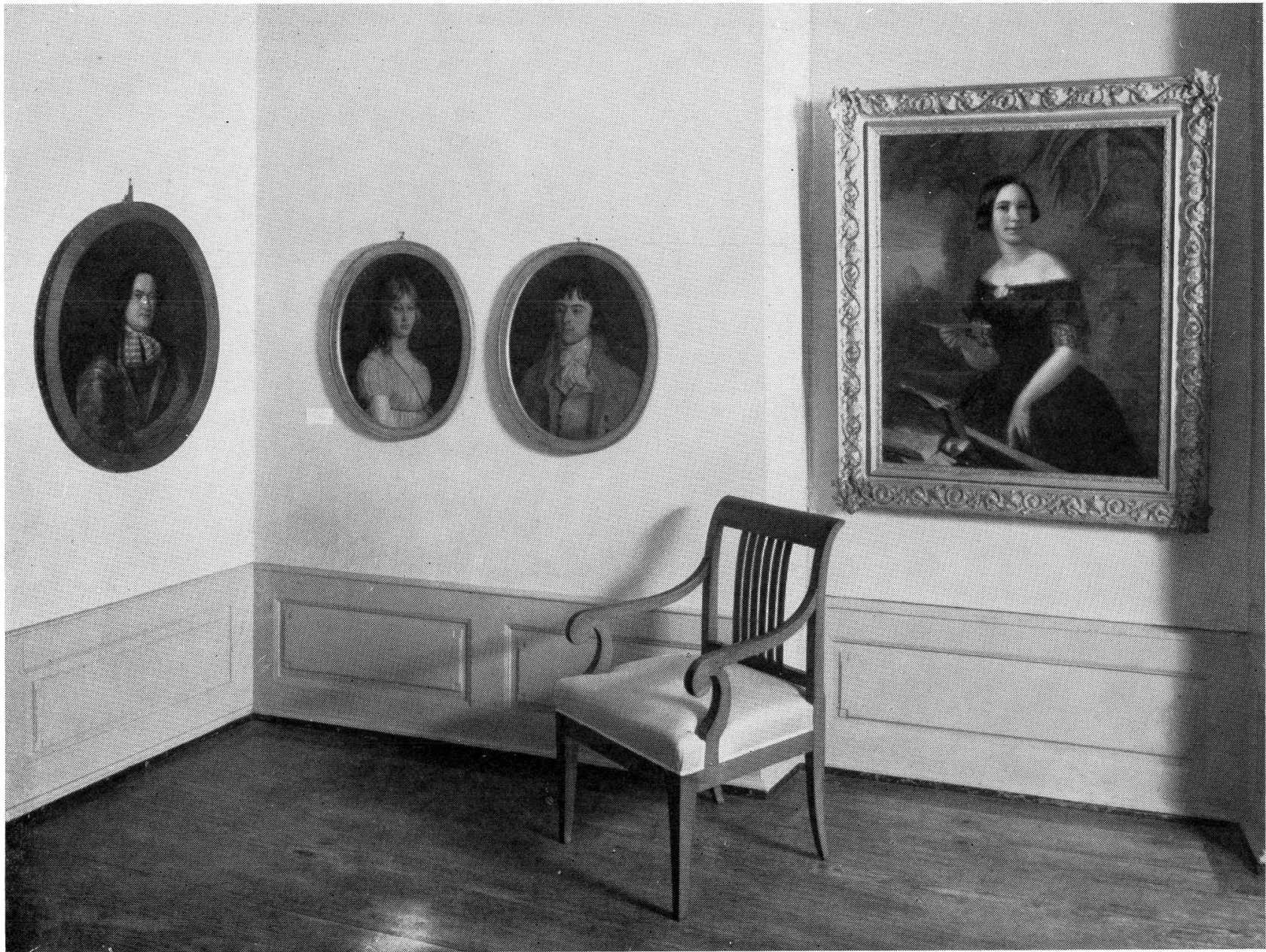
USt Scheller ging aber noch weiter. Er verhängte über die Mun samt Sekretär – doch mit Ausnahme des Weibels – strengsten Hausarrest, bis zur Übernahme dieses Geschäfts (?) durch den kompetierlichen Richter. Damit hatte der USt seine Befugnisse überschritten, da er zuvor den RSt hätte konsultieren sollen. Scheller verlangte von jedem Mitglied plus Sekretär den Befehl zu durchlesen und eigenhändig zu unterschreiben. Präs. Hünerwadel, Strauß ä., Doct. Fischer unterschrieben mit der bloßen Bemerkung: Eingesehen. Dan. Hemmann, Strauß j., J. H. Rohr plus Sekretär Bertschinger nahmen den Arrest mit Vorbehalten betr. Ungesetzlichkeit und drgl. an; einzig J. J. Fischer kann den Arrest nicht annehmen, ohne jede Begründung.

So war der Skandal da, den der RSt zu vermeiden sich bemüht hatte. Denn schon vorher hatte er mündlich und schriftlich dem USt abgeraten, den Streit vors Gericht zu bringen, da sich dies zwischen öffentlichen Behörden nicht gezieme und nicht zur Harmonie führe, zumal es sich nur um eine unbedeutende Sache handle. Die Qualifikation der Mun durch Scheller könne als ehrenrührend angesehen werden und zu einem Injurienprozeß Anlaß geben. «Dem könntet Ihr ausweichen, wenn Ihr jene Qualifikation, die ich in der That als Scheltung ansehe, auf eine Weise erkläret, daß der andern Ehre bewahrt bleibt. Wo Ihr das nicht thut, so glaube ich auch, Ihr habet als Beamter weder weislich noch würdig gehandelt und noch weniger werde ich Euch unterstützen.» Welch ein Zwiespalt zwischen der staatsmännischen Klugheit und behutsamen Praxis des ältern RSt Feer (1754–1833) und dem jugendlichen Feuergeist des USt Scheller (1770–1834), der mit seiner rigorosen Moral ungehemmt dreinfährt. Für Scheller handelt es sich gar nicht um einen Injurienprozeß, sondern um einen Kriminalprozeß, wobei er nicht als Privatmann, sondern von Amtes wegen auftritt, da die Mun sich nicht persönlich gegen ihn, sondern als Behörde sich verfehlt habe. Für ihn stand fest: «Leute, die Falsa tractieren, darf und soll ich vermöge meines Amtes qua Statthalter mit Arrest belegen dürfen sowie Betrüger und Diebe.» Fast beschwörend wendet er sich an den Oberstatthalter: «Sie sprechen von Gefahr und Kösten, ich oder die gerechte Sache, die ich führe, kenne keine Gefahr, wenn es um die Unterdrückung von Ungechtigkeiten zu thun ist; die Kösten wird der verfallte Theil bezahlen

müssen.» Und weiter: «Die Hilfe von Ihnen, deren ich mit Recht mich zu getrösten glaubte, wird also an herrschsüchtige, stolze und tyrannische Leute verschwendet. Mein Regierungs Statthalter in der vor dem Richter schwebenden Sache ist einstweilen allein Gott, die gerechte Sache, mein gutes Gewissen, der unpartheiische Richter – Sie aber befrage ich, habe ich unrecht geredet und mich einer ungerechten Sache angenommen, so beweisen Sie mir, daß es unrecht ist; habe ich aber recht geredet und verteidige ich eine gerechte Sache, warum versagen Sie denn Ihre Hilfe, die Sie von Amtswegen aus allen Kräften *mir* darreichen sollten? – Es lebe die Freyheit, Gleichheit und Menschenrechte! es lebe die Souveränität des helvetischen Volkes! unterdrückt werden oligarchischer Stolz und herrschsüchtiges, despotisches Wesen, das bittenden Bürgern Verweise ertheilt, seine Mitbürger verachtet, Bitten derselben verschmäht, mit Beamten und amtlichen Schreiben sein Gespötte treibt, sie lieblos und schief beurtheilt, Daten verdreht und verfälschte produziert, nichts so sehnlich wünscht als Gewalt zu erhalten, die Bürger, die nicht Sklaven seyn wollen, in Kerker werffen zu können, *und einen Beamten zu stürzen, um eine Creatur ihres Gelichters an der Seite zu haben* und das Maß der Wünsche nach Ungerechtigkeiten voll machen zu können. Zum Beschluß möchte ich Ihnen Br. RSt noch sagen, daß Sie die hiesige Municipalität nicht kennen; sonst würden gewiß Ihre Weisungen und Verfügungen nicht ein Abdruck von Gunstbezeugungen gegen dieselben seyn. Haben Sie einmal die Geneigtheit, auf die Sprache der ganzen hiesigen Bürgerschaft zu hören und Sie würden bald eines bessern berichtet werden.»

Zweite Vermittlung des RSt Feer. Feers Maßnahmen waren ihm durch Gesetz und staatsmännische Klugheit vorgezeichnet: er befahl dem USt, den Hausarrest als einen «Mißbrauch der Gewalt» augenblicklich aufzuheben (29. I. 01). Sodann lud er das Bez. Gericht ein, das Verfahren gegen die Mun einzustellen (in der Annahme, Scheller sei von Amtes wegen als Kläger aufgetreten). Endlich zitierte er die Mun samt Sekretär sowie den USt auf den 2. Februar zu sich nach Aarau, um eine Aussöhnung herbeizuführen.⁵ Die Audienz endete mit einem

⁵ a. Oberst Hünerwadel wendete sich in der Sache am 29. Jan. 01 an RSt Feer... will der USt bey der Straf anfangen und nachher untersucht – wo er selbst Partei macht und erlaubt sich Machtsprüche, welche Gewalttätigkeiten, die in einem freien Land nicht Platz haben sollten, nicht unähnlich sind. Dauert der Hausarrest – wer wird die Geschäfte besorgen? will es der USt tun oder eine prov. Mun setzen – beides wird wills Gott nicht seyn können». Hünerwadel ersucht als Bürger, nicht als Vater des Präsidenten, um die Aufhebung des Arrests. Sonst würde die hiesige Gemeinde oder wenigstens ein Teil der Bürgerschaft eine Deputation an den Vollz. Rat absenden. «Sie kennen mich und meine Denkungsart. Sie wissen, daß Friede, Einigkeit, Ruhe womöglich auch Zutrauen zu stiften und zu vermehren mein Lieblingsgeschäft ist ...» hofft, daß der USt die Zuschrift nicht verübeln werde.



Porträts von links nach rechts: Schultheiß Markus Hünerwadel, 1667–1736; Cath. Hünerwadel-Tobler, 1777–1850; Hieronymus Hünerwadel-Tobler, 1772–1824; Fanny Hünerwadel, 1826–1854, gemalt von Anna Fries, Rom, 1854.

Photo Eglin, Lenzburg

Kompromiß. Feer meldete das Ergebnis dem Bez. Gericht mit dem Ersuchen, den Handel ebenfalls als abgethan anzusehen. Dasselbe Schreiben erhielten auch die beiden Parteien. Feer formulierte den Kompromiß also . . ., daß nachdem letzten Montag, den 2. d. sowohl der Br. USt als die Mun Lenzburg vor mir erschienen, die quaestionierlichen Akten untersucht und darüber die nötigen Erläuterungen ertheilt worden – Einerseits der Br. USt erklärt, daß er auf diese Erläuterungen seine Anklage von böser Absicht bey einer nicht wörtlich ausgefertigten Expedition eines Mun Beschlusses oder der Verfälschung zurücknehme und die Mun mit Inbegriff ihres Sekretärs davon liberiere und ihrer Ehren bestens verwahre. – Die gedachte Mun hat erklärt, daß ihr an dieser Äußerung des Br. USt genüge und sie auch ihrerseits erkenne, daß derselbe aus wohlgemeintem Amtseifer und in redlicher Absicht hierin gehandelt habe, sie auch hiermit den ganzen Handel als abgethan ansehen und daher über die Auftritte, die dabey vorgefallen, weder im ganzen noch auch keiner von den Gliedern, der sich darüber zu beschweren gehabt hätte, den Br. USt in Anspruch nehmen wollen (14. Febr. 01).

Scheller ist mit Feers Wiedergabe des Kompromisses nicht zufrieden. Er grollte seinem Chef, weil in dessen Versöhnungsbericht die Mun zu gut, ja noch besser, als diese hätte erwarten dürfen, davon komme, während für seine Sicherheit gegen leidenschaftliche Verleumdungen, die man so geflissentlich auszustreuen bemüht sei, und für sein amtliches Ansehen nicht gesorgt sei, so daß er vielleicht genötigt sein könnte, den Handel zu seiner Rechtfertigung vor das Publikum zu bringen, das wohl kaum die quaestionierlichen Handlungen als Versehen gelten lassen würde.⁶ Scheller schlägt daher eine sachgemäßere Formulierung der Versöhnung vom 2. Febr. vor und faßt die Verhandlungen in folgende 4 Punkte zusammen: «1. erklärte sich die Mun im Fehler zu sein und den Anlaß zu allem Zwist gegeben zu haben. 2. erklärte sie sich ferner, daß er (Scheller) sich mit Grund über die unrichtige Anfertigung von 2 oder 3 Extrabeschlüssen beklagt habe und dies alles zum Verdacht eines Falsi ihn habe verleiten müssen. 3. erklärte sie sich endlich, daß sie durch Widersetzlichkeit in Herauslieferung und Unterdrückung des einen dieser Extr. Beschlüsse ihn in seinem Verdacht bestärkt und zu seinen Maßnahmen gezwungen habe. 4. vermittelt dieser Zugeständnisse der Mun sei er hinlänglich ädifiziert, keine böswillige Absicht, je-

⁶ Das hat Scheller später wirklich getan anfangs Februar 1802, als sowohl Feer als auch er selber infolge des Staatsstreichs vom 28. Okt. 01 ihre Stellen verloren hatten und sowohl als RSt wie auch als USt von Lenzburg Vertreter der Familie Hünenwadel amtierten. Scheller bediente sich des Aargauischen Wochenblattes. Die Mun hielt aber diese Publikation keiner Antwort würdig; es sollte einfach das Schreiben Feers über den Kompromiß v. 2. Febr. 01 an das Bez. Gericht ohne Beisatz durch das Avisblatt bekannt gemacht werden. PM 8. und 15. II. 02.

mand zu schaden, die zu einem Falsum nötig sei, vorwalte, und er aus diesem Grunde die Klage zurückziehe, so viel an ihm liege, und dem Richter die fernere Verfügung überlasse (an Feer, 8. Febr. 01).» Ohne Zweifel hatte Scheller den wichtigsten und für ihn schwersten Beitrag zum Versöhnungswerk leisten müssen. Denn er hatte seine Überzeugung von der bösen Absicht seiner Gegner in deren Gegenwart verleugnet; aber, so schrieb er dem RSt – «habe ich mehr gethan oder mehr thun sollen als – aus Gehorsam und Achtung für Sie, Bürger RSt, und weil Sie mir geboten, aedifiziert zu seyn – zu glauben oder vielmehr glauben zu müssen, daß die Handlungen der Mun nur Versehen seyen und denselben die böse Absicht zu schaden mangle, um als Falsum erklärt werden zu können?» Der Fall der Kriminal-Anklage war damit nicht mehr vorhanden. Scheller erwartete jedoch, daß der RSt ohne weiteres seine obigen 4 Feststellungen über die Verhandlungen am 2. Febr. 01 anerkenne und deren Bestätigung ihm schriftlich zustellen werde. Feer entsprach dem Wunsche seines USt (Schreiben vom 18. Febr 01). Nur bemerkte er, zur Vollständigkeit des Kompromisses gehöre auch das Zugeständnis Schellers, daß er die Übereilung und das beleidigende seiner Maßregeln mit Anlegung des Hausarrests und Eingabe einer Kriminalanklage eingestanden habe. Durch diese gegenseitige Ehrenerklärung sei die Beseitigung dieses unliebsamen Handels möglich geworden. «Die Mitteilung, die ich davon dem Bez. Gericht Lenzburg ertheilte, war auf diesem Grundsatz gebaut und verwahrte die Ehre beyder Partheien; sie sollte dazu dienen, nicht nur das gestörte gute Vernehmen beyder Behörden wieder herzustellen, sondern auch über die beyderseits vorgefallenen Fehler den Schleier der Vergessenheit zu ziehen.» Feer fand es daher nicht nötig, an dem ergangenen Schriftstück etwas zu ändern; dagegen will er das ganze Geschäft, sofern es noch weitere Folgen haben sollte, dem Vollz. Rat übergeben. Tatsächlich war Scheller nicht willens, den Konflikt mit der Mun «bachab» zu schicken; aber einstweilen beruhigte er sich und nahm auch die Drohung Feers mit der Zentralbehörde gelassen auf (26. II. 01).

Damit endete der Streit zwischen USt Scheller und der Munizipalität Lenzburg. Wir haben diesen Vorfällen sehr weiten Raum gewährt, damit ein jeder Leser sich ohne weiteres ein hinlängliches Bild machen kann von der Art, wie die Vorsteher und Politiker des Städtchens Amt und Würde auffaßten. Freilich wird der eine oder andere, in dem sich vielleicht Pietätsgefühle regen möchten, mit Überraschung oder Verwunderung wahrnehmen, auf welchem niedrigem Niveau die Stadtväter ihre politischen Machenschaften abwickelten. Die hier geschilderten seltsamen Eulenspiegeleien des Stadtrats (d. h. seiner Mehrheit) sind eine Tatsache, die nur aus dem Gesamtzusammenhang des Geschehens im helvetischen Lenzburg zu erklären und zu verstehen sind.

Wenden wir uns nochmals zurück zu den beiden Statthaltern, die durch ihre divergierende Staatspolitik den Konflikt verschärft haben. Beide waren überzeugte Republikaner. Feer hielt sich als Staatsmann nicht an die strenge Moral kantscher Prägung, er war Realpolitiker. Er glaubte – freilich vergeblich – er könne die angesehene und innerhalb der Bernerpartei führende Familie Hünerwadel für die neue Ordnung gewinnen und begünstigte oder schonte sie. So betrachtete er den ob-schwebenden Streit als unbedeutend, jedenfalls als so unwichtig, daß er keine Maßregel ergriff, die die Hünerwadelpartei irgendwie hätte scho-kieren können. Anders Scheller. Er war nicht staatsklug, er folgte einer strengen Ethik, die Kompromisse, Abschwächungen der Wahrheit usw. nicht zuließ. Er war als Republikaner ein scharfer Gegner der Hüner-wadelpartei; aber er belästigte sie nicht, wohl aber sie ihn. Am ausgebrochenen Streit mit der Mun hatte er keine Schuld; seine Gegner mußten selbst zugeben, daß sie den Streit angefangen und Scheller zum Ver-dacht böser Absichten veranlaßt hätten. Als USt fühlte er sich verpflichtet, über Sauberkeit in öffentlichen Angelegenheiten zu wachen. Die Gegner haben sich der Pflichtverletzung schuldig gemacht, daher darf Abklärung nicht ausbleiben. Scheller will durch den gerechten Richter-spruch Schuld und Strafe festlegen lassen, die Bürgerschaft aufklären und den gegnerischen Verleumdungen den Riegel stoßen. Für Feer kam derartiges nicht in Frage. Durfte Scheller wider den Willen des Vorge-setzten handeln? Er sieht ein, daß er von diesem keine Unterstützung zu erwarten hat. Nicht ohne Anteilnahme und ohne Spannung, ja manch-mal mit Ergriffenheit nehmen wir aus den aufschlußreichen, aus erreg-tem Gemüte stammenden Briefe Schellers wahr, wie er mit dem tiefen Ernst und dem Freimut des Willens zur Wahrheit sich mit seinem Chef auseinandersetzte. Wir müssen aber auch Zeugen sein, wie er mit seinem unbeugsamen Eigenwillen sich von der Autorität des Chefs löst und sei-nem eigenen Ideale folgt, ohne sich der Wirklichkeit rechtzeitig anzu-passen. An der Echtheit des Schellerschen Idealismus zu zweifeln, haben wir keinen Grund; seine Amtsführung und was wir sonst noch von ihm wissen, tragen den Stempel des Pflichtbewußtseins und stehen zu seiner strengen Lebensauffassung nirgends im Widerspruch. Die Staatsklugheit des RSt vermochte die leidenschaftliche Seele des jugendlichen Unter-gebenen (Feer geb. 1754, Scheller 1770) nicht zu beruhigen, dessen re-voltierendes Denken und republikanisches Selbstbewußtsein vor eigen-mächtigen Schritten nicht zurückzuhalten.

Scheller, der die Schroffheit seiner Amtshandlung, soweit sie Über-treibung war, einsah, ermöglichte seinem Chef eine rasche Wiederher-stellung des äußerlichen Friedens zwischen beiden Parteien unter Wah-rung der Ehre auf beiden Seiten. Für Scheller war es ein schweres Opfer, er gab sein Selbst, seine Überzeugung dahin, indem er unter Druck sei-

nes Chefs zugab, die Winkelzüge und Machenschaften seiner Gegner hätten mit irgendwelchem bösen Willen nichts zu tun gehabt. So kamen die Urheber des Streits, die freilich in Scheller einen nicht zu unterschätzenden Gegner gefunden hatten, am Ende ungeschoren davon, sie konnten sogar ihrem bestgehaßten Gegner noch das Zugeständnis zubilligen, er habe aus Amtseifer gehandelt. In dem empfindlichen Gemüte des USt blieb der Groll zurück nicht nur gegen seine politischen Feinde, sondern auch gegenüber seinem Chef, der ihn nach seinem Urteil im Stich gelassen hat.⁷

⁷ Die Ereignisse wollten es, daß einige Monate später die beiden Statthalter gleichsam ihre Rolle vertauschten. Diesmal war es RSt Feer, der eine Übereilung beging, indem er anlässlich des sog. Adressenspiels (Sommer 1801) Zofingen und Lenzburg mit je einer Kompagnie Linientruppen besetzte und sie von sich aus als Exekutionstruppen verwendete, wenn er sie auch nicht so benannte oder benannt wissen wollte. Seinem Befehle gemäß sollten alle Beamten und angesehenen Bürger, die die Adresse unterschrieben, doppelt belegt, alle Unbeteiligten aber mit Einquartierung verschont bleiben. Daß die Verpflegungskosten vom Staate übernommen würden, wurde vorläufig verschwiegen (21. Juni 01). Die Folge davon war, daß die Adressenschreiber doppelt bestraft wurden, durch die Einquartierung und durch das Gericht. In Lenzburg galt nicht Feer, sondern USt Scheller als Scharfmacher, obschon er nur die Befehle von oben pflichtgetreu ausführte. Umsomehr fühlte er sich berufen, in Übereinstimmung mit Bez. Richter Bertschinger, seinem Chef in Aarau das Untunliche seines Vorgehens vorzuhalten. Feer nahm die verfehlten Maßnahmen so rasch als möglich zurück, ja er ordnete jetzt ein abgekürztes Verfahren an, d. h. es sollte nur den dem Gericht oder USt Verleideten nachgespürt und ohne Passionen vorgegangen werden (26. Juni 01 an USt). Es entstand für kurze Zeit eine Konfusion in der Verfolgung des Adressenspiels und neue Aufregung für den USt Scheller, wie sein Brief an Feer vom 27. Juni beweist. Hier ergeht sich Scheller, in dessen Seele noch der Konflikt mit der Stadtbehörde Lenzburg rumorte, in freimütiger, aber übers Ziel schießender Kritik an den oberstatthalterlichen Anordnungen. «Nun komme ich noch ein Wort über den wichtigsten Theil Ihres Schreibens (vom vorigen Tag) zu sprechen und zwar mit republikanischer Freymütigkeit und ohne Menschenfurcht. Sie wollen mir nemlich nicht die Instruktion gegeben haben, allen und jeden nachzuspüren, welche unterschrieben haben, da sogar viele aus Übereilung und Nachahmung solches gethan haben möchten, sondern nur diejenigen, die mir oder dem Gericht wirklich verleidet werden mögen, vor dasselbe bringen lassen. Hätte ich gewußt, daß Ihre Instruktionen mit den Worten des Bürgers Ministers des Innern, daß die Fehlbaren (: ohne Ausnahme :) den Gerichten übergeben werden sollen, nicht in Übereinstimmung stehen sollten und nur diejenigen, so verleidet würden, angehn und wann ich folglich nur auf diese Ihre Instruktion allein hätte achten sollen, oh, so hätte ich mir viele Mühe ersparen können . . .

Über den mir zu machen scheinenden Vorwurf, als ob ich mit Passion handle, muß ich Ihnen sagen, daß ich denselben nicht verdiene, ebensowenig, als daß man mich beschuldigen kann, daß ich derjenige seye, der die Truppen in hiesige Gemeinde verlangt habe, um Ruhe und Ordnung zu handhaben, da bis dahin keine tumultuari-schen Handlungen sich dieselbe hat zu Schulden kommen lassen; nicht derjenige, der anbefohlen, daß nur die einen Einwohner mit Einquartierung dieser Truppen belästigt werden sollen, die andern aber nicht, und folglich als Exekutions-Truppen betrachtet, nicht aber so genannt werden dürfen; mit einem Wort, nicht derjenige

Städtischer Haushalt

Hier, in diesem engsten Wirkungskreis, war die negative Politik der Lenzburger Stadtmagnaten logischerweise beinahe gegenstandslos, da ja die helvetische Regierung, beziehungsweise deren Organe, nur in beschränktem Maße ins kommunale Regiment sich unmittelbar zu mischen hatten. Im folgenden werden viele chronologische Details mitgenommen, die mit dem Grundgedanken unserer Arbeit wenig oder nichts zu tun haben, aber das Gesamtbild vervollständigen und unsere Leser interessieren dürften. Man überzeugt sich leicht, wie im kommunalen Bereich die Stadtväter der lieben Bürgerschaft oder wenigstens deren Mehrheit nach alter Sitte dienen und ein echt konservatives Regiment führen konnten: die traditionelle Sparsamkeit blieb weiterhin ungeschriebenes Gesetz.⁸ Neuerungen wurden womöglich vermieden und von den alten

seye, der das Feuer in hiesiger Gemeinde angeblasen, und da es aufzulodern scheint, sich zurückziehen will. Übrigens gilt mir auch diese Zurückziehung gleich viel, ich betrachte sie nur als einen Appendix zu jener bewußten Municipal-Geschichte, die ich in Lenzburg noch nicht den Bach hinabgeschickt habe. = Wo sich nun aus beyden Geschichten gegen und nebeneinander gehalten ergibt, daß Ihre Unterbeamten, Bürger RStatthalter! – wenigstens haben Sie mich dies Schicksal fühlen lassen – von Ihnen in ihren Amtsverrichtungen nicht unterstützt werden. In Zukunft ersuche ich Sie desnahen, mir mit Aufträgen zu verschonen, die an und für sich nicht ganz bestimmt und klar einer = und anderseits, wenn sie bestimmt von Ihnen gegeben und pünktlich von mir in Erfüllung gebracht worden, dieselben mit Ihrem ganzen Ansehen zu unterstützen und mir Hand zu bieten, damit in Zukunft eine einmal angefangene Sache nicht unvollendet und nur halb abgethan zur Seite gelegt oder gar auf meine Rechnung allein kommen und zuletzt den Anschein erhalten möge, als ob ich dabei aus eigener freier Willkühr gehandelt habe».

RSt Feer hörte der Zensur seines USt väterlich zu. Schellers Vorhalt, als wolle er – der RSt – die Verantwortlichkeit auf den USt abwälzen, weist jener als Mißverständnis zurück, da die Befehle an den USt vorsorglich, wegen des Geschreis der Gegner, abschriftlich dem Justizminister übermittelt worden seien. Im übrigen ermahnte er Scheller, wachsam zu sein und fleißig zu rapportieren, statt über die statthalterlichen Anweisungen zu raisonieren. Doch weiß Feer den Eifer seines Mitarbeiters zu schätzen und entzieht ihm sein Vertrauen nicht, besonders nicht in jenem Zeitpunkt der schwierigen Lage des neuen Kantons (Feer an Scheller, 29. Juni 01).

⁸ Erheiternd wirkt oft dieser Spareifer. Mun und Gdek stritten sich um die Verfügung über den Garten hinter dem Rathaus. Die Mun sprach diesen Garten dem Munizipalitätsweibel zur Benutzung zu als Zugabe zur freien Wohnung. Die Gdek war damit nicht einverstanden, da dem Mun Weibel nebst der Besoldung nur freie Wohnung versprochen worden sei (14. Mai 1799). Die Mun – es war die neue, schwach liberale Mun von Mai 99, nicht die mehrheitlich konservative von 1800 (Hemmansche Mun), die sich nicht hilfeschend an die VK gewandt hätte – beschwerte sich bei der VK deswegen, die ihrerseits von der Gdek Rechenschaft abforderte. Die Gdek antwortete der Mun, daß sie deren Meinung, zu einer Wohnung gehöre auch ein Garten, nicht teile. Über den Garten werde sie zuhanden des Gemeindegutes verfügen, «denn es ist Pflicht von uns – insonderheit bey gegenwärtiger Zeit, daß Wir nichts außer Acht lassen – was nur einiches, auch nur das geringste Einkommen verschaffen kann». Es sei übrigens unrichtig, daß der Garten dem Be-

Rechten, deren so viele der Revolution zum Opfer fielen, suchte man zu retten, was zu retten war.

Die Munizipalität

Ihr Aufgabenkreis entsprach seit der Einführung der neuen Gemeindeordnung ungefähr dem des heutigen Stadtrats. Wir müssen uns hier – gemäß dem Gesamtrahmen unserer Arbeit – kurz fassen und Verhandlungen, die in den Protokollen einen breiten Raum einnehmen, wie das Vormundschaftswesen u. a. m. gänzlich übergehen. Wir richten unser Augenmerk hauptsächlich auf die beiden Brennpunkte kleinstädtischer Administration: auf die Sorge um Sicherheit und auf die Sorge um Ordnung und Reinlichkeit.

Für den Sicherheitsdienst waren zunächst einmal 4 Nachtwächter angestellt, je 2 in der innern und äußern Stadt. Sie wurden vereidigt und erhielten eine aufschlußreiche Instruktion. Darin stand z. B., wo und wann sie die Stunden zu rufen hatten; ganz besonders hatten sie auf Feuersgefahr zu achten, und wenn wirklich Feuer ausgebrochen, so sollten die Nachtwächter ungesäumt zu dem gefährdeten Hause eilen, die Bewohner wecken und den Notleidenden die Hand reichen. Die Nachtwächter sollen auch auf die Nachtschwärmer (auch Fremde), die besonders an Sonn- und Festtagen in Wirtshäusern und Gassen herumstrichen, ein wachsames Auge haben und allenfalls Fehlbare in Haft bringen.

Wie wir wissen, hatte Lenzburg auch eine Bürgerwache eingerichtet, die die gewöhnliche Nachtwache verstärkte und vor allem dann aufgeboten wurde, wenn die Garnison weg war.

Den Wacht- oder Polizeidienst tagsüber besorgte der sog. Bettelvogt, der vor allem auf die Bettler, die nicht mehr geduldet werden sollten, acht zu geben hatte, sowie überhaupt auf alles verdächtige durchziehende Volk, so auf Hausierer, Liebesgabensammler u. dgl. mehr, die den zuständigen Organen zuzuführen waren.⁹

zirksgerichtsweibel zugeeignet worden sei, wie es die Mun darstelle, sondern es sei ihm nur bewilligt worden, all das noch zu nutzen, was er vor der Erwählung der neuen Mun im Gemeindegarten angesät und angepflanzt habe. «Die überflüssige Anzeige der hiesigen Munizipalität macht uns glauben, solche mißtraue unserer Denksart – denn niemahlen werden wir uns Partikularitäten zu Schulden kommen lassen» (19. Juni 99).

⁹ Bettelvogt Fischer besorgte gemäß besonderer Bettelinstruktion diesen Dienst die ganze Zeit der Helvetik hindurch, nebst andern Nebenaufgaben. Er bezog wöchentlich 25 Bz, sodann eine monatliche Zulage von 1 Taler und jährlich 2 Viertel Kernen und 2 Viertel Roggen, sowie alle 2 Jahre Rock und Weste, ferner freien Wohnsitz. Daneben erhielt er eine besondere Entschädigung für das Läuten der Rathausglocke und für die Besorgung der Laternen.

Offenbar genügte dieser Polizeidienst dem Willen der Regierung nicht, besonders in den unruhigen Zeiten und Kriegsmonaten 1799, da Lenzburg zur Paßkontrolle bestimmt war und von Bezirk zu Bezirk ein Paß vorgewiesen werden mußte. Die Mun hielt jedoch eine regelrechte Polizeiwache von mehreren Mann, wie es das Direktorium von jeder Munizipalität verlangte, für unnötig. Der RSt Feer insistierte: «Ich begreife zwar gar wohl, daß solange das Generalquartier in Lenzburg ist, die Menge von Gensd'armes und anderm fremden Militär eine bürgerliche Polizeiwache in mancher Rücksicht überflüssig machen könnte; allein außer dem Direktorial-Beschluß vom 17. Juli, der hierin keine Ausnahme gestattet, trittet noch in Ansehen der Stadt Lenzburg der Umstand ein, daß dieselbe wegen ihrer Lage einen äußerst starken Durchpaß hat, daß daher von Zeit zu Zeit Vagabunden oder Verdächtige ohne gehörige Pässe versehene Reisende von einer Polizei von da nach Arau müssen geführt werden und endlich, daß nach einem wiederholten Auftrag des Polizeiministers die Pässe der Durchreisenden auch in Lenzburg sollen visiert werden.» Feer glaubt daher beiden Seiten zu dienen, wenn er die Mun beauftragt, einen einzelnen Bürger als Polizeiwächter zu bestellen, der wie ehemals der Profoß oder Paßschreiber auf die Durchreisenden, die nicht Militärpersonen sind, achtung gebe und ihre Pässe abfordere, um dieselben vom Br. Agenten visieren zu lassen. Wenn der USt – jeden Monat vielleicht ein- oder zweimal – es nötig findet, jemand durch die Polizeiwache nach Arau begleiten zu lassen, wird er dieses Mittels sich nur bedienen, wenn er keinen Harschier bei der Hand hat; in diesem Fall wird die Stadtbehörde dem USt jemand zu diesem Zwecke zur Verfügung stellen. «So wird einerseits der höhern Polizeiverfügung ein Genüge gethan und anderseits eine Gemeinde so wenig als möglich beschwert» (5. Sept. 99 Feer an Mun Lzb.). Natürlich ging die Mun sofort auf diese symbolische Geste gegenüber der Regierung ein; sie ernannte sofort Bettelvogt Fischer zum Polizeiwächter, übertrug aber dieses Amt alsobald dem hiezu geeigneteren Inspektor Hemmann am obern Tor. Es ging auch so, doch nicht ohne Reibungen. Die Mun glaubte nämlich auf die Mithilfe der beiden für den Bez. Lenzburg bestimmten Harschierer Anspruch erheben zu können. USt Scheller war bereit, dem Wunsche der Mun zu entsprechen in der Erwartung, auf der Gegenseite inskünftig größere Bereitwilligkeit zu finden. Im übrigen sei es nicht die Bestimmung der kantonalen Patrouilleurs, einen ganzen Tag in der Stadt zu verbleiben und die aus den Nachbargemeinden kommenden Bettler und Landstreicher einzufangen und in deren Gemeinden zurückzuführen. Die Harschiere seien für den ganzen Bezirk bestimmt, und es sei daher verwunderlich, daß der Stadtrat eine so willkürliche Forderung in ihre Polizeiordnung habe aufnehmen können: «Ich versichere Euch übrigens, daß ich, wie bis anhin, auch ferner in

Zukunft den Harschierern anbefehlen werde, während der Zeit ihres Hierseins auf die Bettler usw. ihr Augenmerk zu richten»; aber versprechen könne er nichts Bestimmtes (Scheller an Mun, 1. Febr. 1800). Scheller hat seiner Aussage gemäß ein Projekt entworfen, um die Lenzburger Polizeikomm. vor vielen Mühen und Kosten zu bewahren und die Bürgerschaft von dem Überlaufenwerden durch die Bettler zu befreien; doch vernehmen wir nichts weiteres mehr von diesen Plänen.

Es ist klar, daß bei den großen Betteljagden, die der RSt von Zeit zu Zeit veranstaltete, auch Lenzburg wie alle übrigen Munizipalitäten gehörig und planmäßig mithelfen mußte.

Zur weitem Sicherheit diente die Feuerwehr, die Lenzburg schon vor der Revolution eifrig pflegte. Die Stadt besaß 5 Feuerspritzen, in 3 Spritzenhäuslein¹⁰ untergebracht: 3 der Spritzen mit Rohr und Schlauch, 1 nur mit Schlauch; die 5. war die Landspritze mit besonderer Organisation. Eine Art Gesellschaft bildeten die Feuerläufer als Hilfe für auswärts; hiezu gehörten Burger und Ausburger mit denselben Pflichten. Mellingen bat Lenzburg unterm 7. Juni 99 um zeitweilige Überlassung zweier Spritzen, weil befürchtet wurde, die dortige Brücke würde von fränkischen Truppen angezündet. Die Mun Lenzburg schickte aus Sorge um die eigene Stadt nur 1 Spritze, und zwar die Landspritze.

Streng waren die Präventivmaßregeln. Die Feuerschau erstreckte sich auf alle Häuser. Auch der alte Brauch, auf den Estrichen stets Wasser in Gefäßen bereit zu halten für den Fall eines Feuersausbruchs, blieb bestehen. Sehr streng wurde die Vorschrift gehalten, daß in den Häusern wegen Feuergefahr nicht gewaschen wurde. Infolgedessen waren Waschküchen errichtet worden zu gemeinem Gebrauch. Das helvetische Lenzburg hat das Feuerwesen ebenfalls gewissenhaft gepflegt; aber Fortschritte sind, soweit ersichtlich, keine festzustellen.

Anfangs 1800 (10. Jan.) brach in des Bäckers Albrecht Albrechts Haus eine Feuersbrunst aus. Beim Löschen half auch fränkisches Militär; die Mun dankte daher dem Brigadechef und dem Platzkommandanten für den Eifer, die Tätigkeit und Bereitwilligkeit, die die Offiziere und Untergebenen dabei bewiesen hätten.

Eine verantwortungsvolle Aufgabe der öffentlichen Organe war auch der Schutz gegen Krankheiten, gegen Epidemien und Seuchen. Auf kantonalem Boden war das Sanitätswesen Sache der VK, die hiezu eine interne Kommission bestellte. Dieser standen in den Gemeinden je ein Inspektor zu Diensten; in Lenzburg war es der obere Torwart Hemmann, der zugleich die Paßkontrolle versah. Das kommunale Sanitätswesen lag natürlich in den Händen der Mun. Das bisherige Gesundheitswesen

¹⁰ In einem der Spritzenhäuslein wurde für die Kaserne gekocht; ebenso in 2 Waschküchen für die Garnison.

konnte auf allerlei Errungenschaften hinweisen, an denen man festzuhalten suchte. Hervorzuheben ist vor allem die Anstellung eines Stadtarztes, vor etwa 20 Jahren. Seit 1792 versah diesen Posten Alois Karg aus Konstanz, der gegen Erfüllung vertraglich festgelegter Bedingungen 20 Dublonen (rund 220 Gulden) jährlich erhielt. Der Aufenthalt Kargs sollte 10–12 Jahre dauern. Aber schon im Juni 1798 wurde in der Mun die Frage, ob dem Doctor Karg das Physikat (Wartgeld) ferner ausgerichtet werden solle oder nicht, ad referendum genommen bis nach Neuordnung der Mun – d. h. es bestand also eine revolutionäre Strömung, die auf Aufhebung der Einrichtung eines Stadtarztes abzielte, obwohl die vertragliche Frist noch nicht abgelaufen war. Neben der ansehnlichen Einsparung des Wartgeldes hätte sich die ungleiche Behandlung der Ärzte beseitigen lassen. Allein dieser vertragswidrige Vorstoß drang nicht durch. Als Doctor Fischer (19jährig) die Mun um ein Physikat bat – nicht um Karg zu verdrängen, wie er selbst erklärte, sondern auf Grund der neuen Freiheit und Gleichheit – da wurde er aus finanziellen Rücksichtigen für einmal abgewiesen (8. Dez. 98) gerade so, wie ein paar Jahre zuvor Doct. med. Andreas Scheller. So konnte Dr. Karg bleiben, mußte sich aber als Fremder jeweilen um die umständliche Aufenthaltsbewilligung bemühen (Gebühr rund 40 £!). Neben den Doctores praktizierten Chirurgen oder Wundärzte (1806 wurden deren 4 amtlich festgestellt). Im Dienste der Stadt wirkten mehrere Hebammen (laut Rechnung 1799/1800 waren es deren 3). Ebenso diente der Stadt die privilegierte und gutrentierende Apotheke Fischer. Der Armen- (und Kranken-) Spital – einen regelrechten Kranken-Spital gab es in Lenzburg nicht – stand unter der Obhut der Gemeindegemeindekammer. Venerisch Kranke wurden ausnahmsweise ins äußere – meist leere – Siechenhaus (im Gebiet der Bleike, vor 1830 weggeschafft) gebracht, wo man auch etwa Tunichtgute verwahrte.

Die Sanitätspolizei nahm den Stadtrat nicht allzu stark in Anspruch.¹¹ Am meisten zu schaffen machte ihm die Hundepolizei, besonders im heißen Sommer 1802. Um der Gefahr tollwütiger Hunde vorzubeugen, beschloß die Mun, daß in Zeit von 24 Stunden kein Hund ohne Nasen-

¹¹ Einzelheiten hiezu: Den Maimarkt von 1798 wollte die Mun nicht ausfallen lassen trotz der Viehseuche in benachbarten Landschaften. Sie verschob ihn auf den 26. Juli (Bekanntmachung im Aargauer und Berner Avis Blatt und in der Schaffhauser Zeitung). Allein es sollte kein anderes Vieh als von gesunden und nicht in Bann liegenden Orten und gegen Vorweisung von authentischen Gesundheitsscheinen eingelassen werden dürfen (9. Juli 98).

Als ein neuer Totengräber erwählt werden mußte, wurde für den jeweiligen Inhaber dieses Amtes wie üblich eine Instruktion aufgestellt (24. V. 02) mit Vorschriften über Tiefe der Gräber und Kosten der Herstellung. Ausdrücklich und bei schwerer Ahndung wird dem Totengräber verboten, ungetaufte Kinder ohne schriftliche Bewilligung des Dekans zu begraben.

band auf der Straße herumlaufen dürfe bei 4 Fr. Strafe für den 1. und Abschaffung des Hundes bei dem 2. Fehler (17. Mai 02). J. J. Rohr, a. Waldvogt, hatte nämlich der Behörde angezeigt, daß aller Anständigkeit zuwider läufige Hündinnen auf der Gasse herumlaufen und daß er von einem Hunde gebissen worden sei. An Übertretern der stadträtlichen Vorschrift sollte es nicht fehlen. Am 21. Juni wurden 14 Fehlbare miteinander vor die Mun zitiert. Sie wurden alle gebüßt, ob sie sich ausredeten oder nicht – meistens mit 1 Franken. Administrator Seiler wurde für 3 Windhunde mit je 2 Fr. als Beamter doppelt bestraft. $\frac{1}{3}$ der Bußen erhielt der Polizeidiener Fischer, dem als in Pflicht genommenen Stadtangestellten Glauben beizumessen war.

Es ist klar, daß die Mun nicht nur Stadtbewohner bestrafen konnte, es sollten auch die auswärtigen Hundebesitzer gewarnt werden. An beiden Toren soll bekannt gemacht werden, daß jeder Fremde, der sich in hiesiger Gemeinde einige Zeit und mit einem Hund versehen, aufzuhalten gedenke, gehalten sein soll, seinen Hund angebunden und an einem Strick zu führen, bei einer Buße von 4 Fr. im Unterlassungsfall. Um dieser den Absichten der VK entsprechenden Verfügung Kraft und Rückhalt zu verleihen, wandte sich die Mun an den USt Hünenwadel, auch seinerseits sämtlichen Bezirksbürgern die Vorschrift samt Strafandrohung kundzutun (1. Juli 02).¹²

Die andere Hauptaufgabe der Stadtväter, die Sorge um Ordnung und Reinlichkeit, bestand im Instandhalten der öffentlichen, der Gemeinde dienenden Gebäude, der Straßen, Brücken, Türme, Ringmauern, Brunnen, Weiher, des Stadtbaches, des Gassenpflasters usw. Für all das wurde – laut Rechnung des Bauamtes – jährlich 2–3000 Gl ausgegeben – wie wenig und doch so viel bei dem damaligen Sparsystem! Die Tätigkeit auf diesem Gebiet setzte eigentlich erst 1801 ein durch den staatlichen Impuls, besonders durch den Eifer der VK in Aarau und deren energischen Oberaufseher Scheurer über Straßen und Brücken, deren Zustand nach Jahren starker Abnutzung bedenklich geworden war (siehe z. B. VK an die Municipalitäten, 12. III. 01).

Unterm 3. August 01 unternahm die Mun samt Sekretär und Weibel

¹² Erwähnt sei, daß Engerlinge (Inger) und Maikäfer schon damals bekämpft wurden. Gemäß Anordnung der VK vom 5. Aug. 02, die sofort bekannt gegeben wurde, bestellte die Mun 2 Nachtwächter als Aufseher mit dem Auftrag, den Fuhrleuten beim «Strauchen» nachzufolgen, um festzustellen, ob diese oder die Ackerbesitzer die Inger fleißig auflösen. Eine Reihe Nachlässiger wurde verhört, aber nicht bestraft, sondern bloß zur Befolgung der Vorschrift beim Tieffahren ermahnt. Unterm 13. Sept. 02 beschloß der Stadtrat, die Fehlbaren vorläufig nicht zur Verantwortung zu ziehen, sondern zu warten, bis man vom USt vernommen habe, wie andere Gemeinden in dieser Sache vorgingen. Man stand eben am Vorabend des Stecklikrieges!

einen polizeilichen Augenschein, der zahlreiche Fehler aufdeckte, diese sollten von Partikularen und Gemeindegemeindekammer in Ordnung gebracht werden. Das Protokoll ist sehr aufschlußreich: 26 solcher Fehler werden aufgeführt und beschrieben, bzw. ihre Behebung angeordnet: Fehlen von Marchsteinen, Umgeworfensein von Wehrsteinen oder falsches Setzen von solchen; Wegschaffung von Hölzern, Steinen, die den Abfluß des Baches hindern; Säuberung von Gräben, Plätzen usw.; Instandstellung von Brunnen und Neuherstellung von Brunnenrögen usw. Einige Mängel sollen hier besonders genannt werden: «No 3. Der große Graben bey dem Landgericht soll gänzlich gesäubert und repariert werden; No 4. Dünkel bei den Ziegelhütten sollen weggeschafft werden; 8. Am Stadtbach bei Br. Heinrich Gloor einen Wehrstein setzen lassen – damit man nicht zu des Bürgers Albrechts Schlossers Haus fahren kann, als wodurch der Stadtbach verderbet wird. 9. Der Herd an des Br. Major Hünerwadels Haus am Graben, der dort an der Mauer liegt, soll weggeschafft werden; 12. Die Platten dem Stadtbach nach, sowie auch die Besetzi in behörigem Stand stellen; 16. Das Holz auf dem Friedhof soll an einen Ort zusammengebeigt und in Ordnung aufgesetzt werden. Ein andermal wird das Wäscheaufhängen auf dem Totenacker bei Leichenbegängnissen verboten, sonst aber erlaubt (PGK, 7. IX. 01). 21. Der Bauplatz auf dem Ziegelacker, so von dem Br. Kieser Wagner über die March getrieben wird, soll mit einem Marchstein unterschieden werden. 22. Die Spähne bey den Ställen auf dem Platz bey den obern Schmitten sollen von Br. Frey Hafner im Laufe dieser Woche weggeschafft werden. 24. Der Schutt und die Kalchgrub, welche auf diesem Platz sich befinden, sollen von dem Maurer Hächler ebenfalls im Laufe dieser Woche weggeschafft werden. 26. Die Spähne in dem Mättli des Br. Joh. Rohr am Sandweg, welche an dem Ladenhaus liegen, allwo Pulver aufbewahrt liegt, sollen in Laufe dieser Woche hinweg geschafft werden.» Die Behebung all dieser Fehler erfolgte gar nicht so rasch, so daß die Mun mit dem Bez. Gericht drohte, um sowohl der Gemeindegemeindekammer als den Partikularen Beine zu machen.

Als einer der schlimmsten Fehler stellte sich das Übermarchen heraus, das die Mun schon seit Beginn des Jahres 1801 regelrecht bekämpft hatte. Jetzt setzte sie sich neuerdings dagegen ein und ließ ihre Warnung von der Kanzel verlesen: Alle diejenigen Besitzer der Güter an den Straßen in hiesigem Bezirk, die das Gemeindegemeindegelände oder die Straße überbenutzen (besonders längs der Straßen nach Niederlenz und Othmarsingen) und allem Recht und aller Ordnung zuwider dem Gemeindegemeindegelände Abbruch tun oder die Straße verschmälern, werden freundschaftlich, doch allen Ernstes aufgefordert, in Zeit von 8 Tagen auf ihr Eigentum sich einzuschränken, da sonst Zuwiderhandelnde zur Verantwortung und Strafe gezogen werden müßten (6. IV. 01). Im Mai 1802

mußte die Mun die Warnung neuerdings von der Kanzel verlesen lassen. Auch das Weiden den Straßenborden entlang wurde verboten.

Die Stadtväter widmeten ihre Aufmerksamkeit besonders der Rathausgasse. Diese entbehrte damals noch ihrer heutigen Eigenart. Die Straße lag höher und erreichte das Niveau der heutigen Trottoirs, die erst nach der Tieferlegung der Gasse angelegt wurden (gegen Mitte des 19. Jahrhunderts). Hingegen floß der Stadtbach, in steinerne Kännel gefaßt, durch die Rathausgasse. Da die Reinlichkeit in der Stadtgasse vom Ordnungssinn der einzelnen Bürger abhing, so mag es oft vorgekommen sein, daß der Stadtbach manches hat schlucken müssen, was ihm nicht mundete. Das Protokoll bringt's gelegentlich aus: Einem Publikum von der Kanzel zu verlesen, daß sich jedermann hüte, Unreinigkeiten ab der Gaß oder sonst in den Bach und in die Brunnen zu tun ... (27. Aug. 01).¹³

Eine bedeutsame Maßnahme war die Versetzung des Schmittenbrunnens (beim obern Tor) vor das sog. Landgericht bald nach Erwerb dieses Gebäudes durch die Stadt. Die Arbeiten kosteten mehr als 500 Gl – laut Baumeisterrechnung 1798/99.

Die Stadtgasse war schon seit langem bepflastert, auch in der äußern Stadt. Auf Antrieb der Mun beschloß die Gemeindegasse, einen «tüchtigen und gelehrten» Gassenbesetzer anzustellen. Das geschah. Zweimal wurde gebessert. Das erste Mal kam ein Geörg Hauser (Württemberg) aus Basel und arbeitete im Sommer 1801 in der Innenstadt. Im Frühjahr 1803 kam ein anderer Gassenbesetzer. Laut Baumeisterrechnung erhielt jener 58 Gl, dieser 38 Gl.¹⁴

Die einzige Neuerung, die sich das helvetische Lenzburg leistete, betraf die Straßenbeleuchtung. Die Stadt ging von der Beleuchtung durch Kerzenlicht zum Öllampenlicht über. Wie es scheint, wollte man eigentlich nicht besseres Licht, sondern Einschränkung des Verbrauchs der

¹³ Auch sonst war allerhand möglich. Abr. Müller, Sattler, beklagte sich vor der Mun (11. V. 02) über Hutmacher Bertschinger, der aller Polizeiordnung zuwider ein Güllenfaß hinter der Haustüre habe. Müller wünschte dessen Wegschaffung. Bertschinger erklärte sich bereit dazu, obwohl das gerügte Verfahren schon von den Altfordern so gehandhabt sei, wenn Müller auch keines mehr da haben werde. – Ein andermal verwarnte die Mun einen Metzger, der Blut in seinem Hause aufbewahrte. Auch in der (Metzger) Schaal stimmte nicht alles. Die Mun sah sich veranlaßt, die Gdek aufzufordern, sie möge das «Sekret» statt in die Schaal, wo es wegen der Lebensmittel unanständig sei, an einen schicklicheren Ort verlegen lassen (16. Mai 1799).

¹⁴ Geörg Hauser hatte wegen Erkrankung vorzeitig aufhören müssen. Chirurgus Bertschinger sollte befragt werden, ob der Patient ohne Lebensgefahr transportiert werden könne; wenn nein, so soll er ihn in die Kaserne verbringen zur Besorgung durch den Kasernier Oberli auf Kosten des Gemeinwesens (8. Aug. 01). Hauser starb am 18. September 01 im Spital und wurde in Lenzburg begraben (laut Rechnung des Spitalamts).

teuren Kerzen. Aarau hatte diesen Systemwechsel schon vollzogen, so daß die Lenzburger dort Rat holen konnten. Es wurden 6 Laternen angeschafft: je drei für die Innen- und äußere Stadt (3. IV. 98); anstatt Kerzen wurden also die Öllampen in die Laternen getan.¹⁵

Sicherheit und Ordnung sollten auch die beiden Grundsätze sein in der Überwachung von Handwerk, Gewerbe und Handel. Etwas ausgiebiger soll hier die Rede sein von den Wirtschaften und den Metzgern.

Wirtschaften. Die helvetische Gesetzgebung führte bekanntlich das Wirtschaftswesen von anfänglicher Freiheit wieder zu gänzlicher Abhängigkeit von der staatlichen Polizeigewalt zurück. Ende August 1799 wurden Wirtschaftspatente eingeführt und die Patenttaxen bestimmt. Die VKammern hatten die Patente auszustellen und diese sollten jeweils auf Jahresbeginn erneuert werden. Das Gesetz vom 20. Nov. 1800 machte die Errichtung von Wirtschaften vom Bedürfnis abhängig; die Bewilligungsgebühren richteten sich nach der Art und Größe der Gasthäuser oder Schenken, und die Patente hatten 10 Jahre Gültigkeit. Gleichzeitig wurde auch die Kontrolle der Wirtschaften verstärkt. Den Schlußstein der Wirtegesetzgebung bildete das Gesetz vom 27. Dez. 00, wonach die vor der Revolution bestehenden Wirtschaften nur noch bis 1. April 01 ohne Bewilligungsschein fortfahren konnten, die seit der Revolution eröffneten vom 1. Jan. 01 (im Aargau ebenfalls vom 1. April 01) eingestellt bleiben sollten, solange keine Erlaubnis für dieselben erteilt würde. Die VK hatte von Anfang an die schrankenlose Wirtefreiheit zu dämpfen getrachtet und war auch bemüht, die Regierung in diesem Sinne zu beeinflussen. Das konservative Lenzburg ersparte sich überhaupt den Umweg der Zentralbehörden; es setzte einfach vom Anfang an die bisherige Praxis fort. Eine Wirtschaftsfreiheit gab es in Lenzburg nie, und die Mun suchte die bisherige Zahl der Wirtschaften beizubehalten. Die Mun erteilte in den ersten Jahren die Bewilligung zum Wirten, behielt sich aber auch vor, Wirtschaftsrechte zurückzunehmen. So wurden z. B. alle Bäcker und Pintenwirte, die ihre Embleme herunternahmen, etwa bei Durchmärschen fränk. Truppen, mit Entzug des Schenkrechts bedroht. Die Mun gebot den Wirten, nachts um 9 Uhr keinem fränk. Soldaten, nach 10 Uhr auch keinem Bürger mehr Wein auszuschenken. Die Gastwirte sollten morgens 8 Uhr dem Platzkommandanten ein Verzeichnis der Übernächtigten einhändigen. Diese Kontrolle mußte im Lauf der Ereignisse noch verschärft werden. Verstöße gegen die Wirtschaftspolizei wurden ziemlich streng gebüßt

¹⁵ Die neue Laterneneinrichtung funktionierte nicht ganz nach Wunsch. Laut PM vom 3. X. 99 sollten die Laternenpfähle grau angestrichen und die Seile, an denen die Laternen hängen, waren in Öl zu sieden – um sie widerstandsfähiger zu machen.

und die Nachtwächter stets zur Pflichterfüllung ermahnt. Abr. Häusler in der Burghalde, der ein Schenkrecht erhalten hatte, wurde wegen wiederholten Überwirtens mit 5 £ gebüßt (heute rund 50 Franken). Bäcker Albrecht Albrecht, der kurz nacheinander zweimal überwirtete und die Nachbarschaft gestört hatte, sollte 10 £ Buße zahlen; doch wurde die Hälfte auf Anhalten hin geschenkt.¹⁶

Die auf Bedürfnis und Kontrollmöglichkeit abstellende Wirtschaftsrevision vom 20. Nov. und 27. Dez. 00 entsprach den Wünschen der Mun Lenzburg. Die Stadt erhielt 3 Gasthöfe (Ehehafte, wohlerworbene ans Haus gebundene [Wirtschafts] Rechte): zur Krone (Ryschgasser), zur Sonne (Laffely) und zum Löwen (Bertschinger) gegen Bezahlung von 9 Bz Bewilligungsgebühr; außerdem erhielt die Stadt 15 Pintenwirtschaften¹⁷ gegen Bezahlung von 80 Fr. pro Bewilligungsschein auf 10 Jahre (6. April 01). Die Wirte verlangten 14 Tage Bedenkzeit und beschwerten sich alsbald bei der VK (14. IV. 01) und dann auch beim Vollziehungsrat im selben Sinne (29. IV. 01), weil, wie eben gesagt, die VK auch von den städtischen Wirten, deren Pintenrechte personaler Natur, d. h. eine Folge des Bürgerrechts waren, die Bewilligungstaxe von 80 Fr. (= 10 × 8 Fr.) forderte.

In der Zuschrift der Wirte heißt es unter anderem: «Sehr befremdend mußte Ihnen (!) eine solche Forderung vorkommen, wenn sie bedenken, daß ihre Wirtschaftsrechte von ältern Zeiten her ihren Ursprung haben, daß Sie folglich so gute alte Rechte haben als immer die Tavernen Wirthten . . . Die Beker erhielten immer unter der alten Obrigkeit das Wirtsrech zu ihrer Backstuben, weil sie sich von ihrer Bekerey allein nicht unterhalten konnten . . . Bey dem Einruken der Franken in die Schweiz ware niemand einer schlimmeren Lage ausgesetzt als der Wirth. Gäste sprachen zu, die nichts bezahlten; wollte der Wirth davorseyn und die Wirtschafft zumachen, so befahle die Polizey, die Wirthshäuser gegen jedermann bey Verlust des Wirtsrechts offen zu lassen . . . Das Ohmgeld mußte von Ihnen (!) entrichtet werden, sie mochten den Wein verschenkt oder sonst verbraucht haben. – Warum soll jetzt noch eine

¹⁶ Unterm 30. Jan. 99 schreibt der USt Hünerrwadel (ältester Sohn von a. Oberst Hünerrwadel) an den Präsidenten der Mun. Hieron. Hünerrwadel (Walke Linie) unter anderem: «. . . nicht nur zeichnet sich hiesige Gemeinde nicht vor andern aus, sondern sie bleibt zurück; alle Nacht oder beinahe wird überwirtet, es wird geschwärmt, und niemand zeigt nichts an – was thun die Wächter der Stadt?» Man darf den USt nie ganz ernst nehmen und weiß oft nicht, was er eigentlich will. Man stand kurz vor der Neubestellung der Mun; wollte er etwa dem Vertreter der Walkelinie sagen, es sei nun Zeit, daß die Bleikelinie ans Ruder komme?

¹⁷ Nämlich: Bernh. Seiler, Sam. Bertschinger, Joh. Albrecht, Albr. Albrecht, Samuel Halder, Conr. Dietschi, Dan. Müller, Jak. Hemmann, Jak. Lienhard, J. Jak. Seiler, Joh. Ulr. Dietschi, Kasper Halder, Abr. Kieser, Bernh. Kieser sel. Wittib (auf Rat der Mun u. Begehren des Vogts nur für ein Jahr), Sam. Strauß.

Abgabe auf 10 Jahre hinaus entrichtet werden, alldieweil Sie nicht wissen können, ob sie auch einen zehnjährigen Genuß davontragen, als welcher Ihnen Niemand verbürgen kann. Gar nicht abgeneigt sind die Pintenschenken, etwas per Jahr für die Patente zu ertragen . . .»

Man sieht, daß die konservativ denkenden Pintenwirte Lenzburgs ihre Wirtsrechte ebenso begründet hielten, wie es die Tavernen waren, die keine Patentgebühren zu entrichten hatten. Daß die Revolution diese städtischen Pintenrechte, weil personaler Natur, in Frage stellte, davon nehmen die Petitionäre keine Notiz; sie wehrten sich einfach gegen die Bezahlung der Patenttaxen, als einer ungerechtfertigten Abgabe, waren aber doch nicht abgeneigt, etwas für ihr Patent zu bezahlen, aber nur für je 1 Jahr. Die Wirte hatten Erfolg, mehr als sie erwarteten. Das kam so:

Die Einführung der Wirtspatente hatte, wie gesagt, ihren guten Sinn. Die Kernfrage, um die es sich im vorliegenden Fall drehte und die z. B. Zofingen ausdrücklich stellte, war eben die, Pintenschenken als eine Folge des Bürgerrechts den Tavernen, die keine Gebühr für das Wirtsrecht zu bezahlen hatten, laut Gesetz vom 20. XI. 00, gleichzustellen und nicht bloß als personale Rechte zu betrachten, die die Revolution abgeschafft habe – wie es die Meinung des Ministers Rengger war. Entgegen der ministeriellen Ansicht erging zuhanden aller diesbezüglichen Petenten die entscheidende Erklärung des Vollz. Rats vom 26. Mai 01: «Daß zufolge des 9. Art. des Gesetzes vom 20. Nov. 00 für die Erneuerung der beim Eintritt der Revolution bestandenen und wirklich ausgeübten Wirtschaftsrechte, auch wenn dieselben bloß persönlich und eine Folge von Ortsbürgerrechten seien, keine Gebühr gefordert werden soll.» Die Wirte bekamen also Recht, und die VK war der Last enthoben, eine Taxation der Pintenschenken mit so vielen unterschiedlichen Rechten von ehemals durchzuführen, die schon zu vielerlei Beschwerden Anlaß gegeben hatte. Der VK blieb nur übrig, sich zu rechtfertigen, was sie in einem längern Schreiben tat, das der USt Scheller bei nächster Mun Sitzung sämtlichen Wirten der Gemeinde Lenzburg vorzulesen hatte. Der langen Rede kurzer Sinn war: der Wortlaut des Gesetzes war zu wenig deutlich; die VK gab dem Gesetz eine irrtümliche, vom Minister Rengger gestützte Auslegung zu Gunsten des Staates.

Wie hatte inskünftig die Verleihung eines freigewordenen Schenkrechts vor sich zu gehen? Nach ministerieller Vorschrift (7. Jan. 01) hatte die Mun einen Dreierorschlag der VK zu unterbreiten. Darob ergab sich ein Konflikt zwischen der VK und der Mun Lenzburg. Als Sam. Halder, Kupferschmid und Mun Weibel auf sein Pintenrecht verzichtete, machte die Mun nur 1 Vorschlag, nämlich a. Waldvogt J. J. Rohr (1799 Municipale, 1800 ausgelost), der über zweckmäßige Lokale verfüge. Bevor sie auf Verlangen einen dreifachen Vorschlag einreichte,

beehrte sie eine Kopie der ministeriellen Vorschrift. Die VK beharrte – selbstverständlich – auf ihrem Verlangen: die Mun sollte eine Publikation zur Bewerbung ergehen lassen und dann aus den Interessenten 3 auswählen. Es geschah. Es meldeten sich freilich nur zwei: außer dem eben genannten J. J. Rohr noch ein Albr. Dietschi, der das Schenkrecht erhielt. Jener hatte erst später Erfolg, als er durch eine Petition um ein Pintenschenkrecht sich neuerdings bewarb, unterstützt wiederum von der Mun. Die VK bewilligte die Abtretung des Pintenrechts von Abr. Müller, Chirurgus, an J. J. Rohr, jetzt Municipale (Schreiben der VK vom 14. Febr. 1803).

Wichtig für die Gemeinde waren die Wirtschaften wegen des beträchtlichen Ohmgelds (Ungelt). Freilich waren diese Einnahmen durch das helvetische Auflagengesetz in Frage gestellt. Begreiflich, daß die aarg. Städte sich das Ohmgeldrecht zu sichern, bzw. wieder zu erlangen suchten. Aber alle Schritte, die sie einzeln oder gemeinsam in dieser Sache unternahmen, waren erfolglos. Hiezu noch einige Details. Im Frühjahr 1799 unternahmen die Städte einzeln eine erste Runde, voran Zofingen mit Petitionen an die Zentralbehörden. Der Finanzminister Finsler klärte die Städte über die Getränkabgaben auf. Die Abgabe von 4% sei eine allgemeine Auflage, die mit dem Ohmgeld nichts zu tun habe; letzteres sei nur da abgeschafft, wo es früher durch den Staat bezogen worden sei. Den Munizipalitäten sei es daher freigestellt, den Bezug des kommunalen Ohmgeldes weiterzuführen und sich mit den Schenk- und Gastwirten abzufinden. Lenzburg fuhr daher ruhig fort, sein altes, verbrieftes Ohmgeld auf bisherigem Fuße zu beziehen. Als die übrigen Städte, dem Beispiel Aarburgs folgend, sich bemühten, für das verlorene Recht eine einmalige Entschädigung zu erlangen, kraft Konstitution § 9 ersten Teils, da waren die Lenzburger gar nicht damit einverstanden, da ja das Ohmgeldrecht der Städte vom Staate nicht bestritten werde. Allein auch die Lenzburger Wirte wollten kein doppeltes Ohmgeld bezahlen, und vor die Gdek zitiert, wo nur 11 erschienen, erklärten sie, sie würden das Ohmgeld lieber der Stadt als dem Staat bezahlen. Gerührt von solchem Bürgersinn, wollten nunmehr die Stadtväter nicht mehr hinter den Bemühungen der Schwesterstädte zurückstehen, um dem unersetzlichen Schaden vorzubeugen, der für die Bürgerschaft und ihre Nachkommen durch Verlust der seit 1369 zufolge Leopolds Verleihung ausgeübten Ohmgeldsrechte entstehen würde. Ungesäumt wurde die Gemeinde versammelt (März 1800), die beschloß, das Geschäft sofort an die Hand zu nehmen und daß es der Gdek überlassen bleibe, ob von den Wirten das schuldige Ohmgeld bezogen und, wenn verweigert, rechtlich eingetrieben werden soll. Die Gdek bezog vorläufig kein Ohmgeld mehr. Denn inzwischen war Zofingen abgewiesen worden, und der Minister hatte der Gdek zuhanden der übrigen

Städte die Weisung erteilt, daß die Gdek von sich aus kein Ohmgeld beziehen dürften. Doch bleibe es der Generalversammlung der Aktivbürger (Einwohnergemeinde) anheimgestellt, gemäß Gemeindegesetz vom 15. II. 99 sowohl direkte, als indirekte Gemeindesteuern zu beschließen zur Deckung von Lokalbedürfnissen. Aarau schlug diesen Weg ein; Zofingen, dem auch Lenzburg folgte, wandte sich an das reaktionäre Regiment Redings, wurde aber auch hier (vom Senat und Kleinen Rat) abgewiesen.

Wir haben hier noch eine Frage zu berühren, die nicht bloß die Wirtschaften, sondern die gesamte polizeiliche Überwachung betrifft: Wer soll die Bußen fällen bei Übertretung der polizeilichen Vorschriften (gegen Überwirtten und Nachtlärm, gegen die äußerst häufigen Holzfrevel)? Wir denken: die Municipalität. Aber das helvetische System erlaubte kaum, wie der Polizeiminister sich äußerte, den Municipalitäten als rein administrativen Behörden richterliche Befugnisse zu übertragen, insonderheit Holz- und andere Frevel zu büßen. Das Bez. Gericht Lenzburg (liberal) hatte von Anfang an die Stadtbehörde verklagt, weil sie sich herausnahm, über Polizeisachen, sogar über schon entschiedene Fälle, abzusprechen. Die Mun mußte einstweilen nachgeben und – seit Einführung des neuen Gemeindegesetzes – Polizeivergehen durch ihren Prokurator vor Gericht bringen. Eine Lösung des Problems bedeutete dies aber noch nicht, und die Folge waren beständige Reibereien zwischen Gericht und Mun. Zur Zeit des konservativen Regiments Redings (Winter 1801/02) beeilte sich die Mun Lenzburg, die schon so lange erwünschte Strafkompetenz zu erlangen: unterm 10. März 1802 erhielt sie das Recht, Polizeifehler bis auf 10 Fr. Buße absolut zu fertigen. Ein Rekurs war also hier nicht möglich wie bei gerichtlichem Verfahren. Die Mun geriet alsobald in Konflikt mit dem Löwenwirt Bertschinger, der wegen Überwirtens und Nachtlärms mit Fr. 4.– gebüßt worden war. Hiegegen ergriff der Löwenwirt, beraten von seinem Bruder, dem Bez. Richter, den Rekurs (1. Juli 02). Der Löwenwirt wandte sich gleichzeitig an den neuen RSt Rothpletz, der durch die eben nach dem Staatsstreich Rengger-Verninac neugebildete Regierung eingesetzt worden war. (Siehe Beilage V.) Rothpletz war Republikaner und schützte den Rekurs. Die Mun fügte sich notgedrungen (9. Aug. 02). Die strittige Frage sollte durch das neue Polizeireglement gelöst werden, das inzwischen von den Stadtvätern entworfen worden war. Diese behielten sich jedoch durch einen besonderen Paragraphen die Abwandlung der Holzfrevel vor, so daß Rothpletz den Entwurf nicht billigte und erst dann genehmigte, als dieser Ausnahmeparagraph gestrichen wurde (Aug. 02). Dieses Reglement wird später noch kurz berührt werden.

Metzgerschaft. Die Handwerker waren sehr zahlreich in Lenzburg; laut Verzeichnis von 1806 gab es deren 140, wobei sozusagen alle Bran-

chen vertreten waren. Am zahlreichsten waren die Schneider und Schuhmacher, je 14; die Metzger 10, Pfister 9, Tischmacher und Schlosser je 10, Leinweber und Kupferschmiede je 6 usw. Sie haben in Lenzburg nie Zünfte gebildet, nur Meisterschaften mit einem Obmann. Am meisten zu schaffen machten den Stadtvätern die Metzger. Auf eine Anfrage Zofingens (21. XI. 98) gab die Mun folgende Auskunft: «In hiesiger Schaal (im Kaufhaus gegen den Metzplatz hin) seien 11 Metzgermeister, geteilt in 2 Kehren und in der großen Kehr sind 5 Meister, die nur fette Ochsen und Schweine schlachten, jeder in seinem Kehr 2 Ochsen, während Schweine nach Belieben geschlachtet werden dürfen. In der kleinen Kehr sind 6 Meister, welche Kälber und Schafe schlachten, soviel sie brauchen. Fleischtaxen: Ochsenfleisch pro Pfund (℥) 11 Kreuzer, Schaf- fleisch 10 Kr, Kalbfleisch 10, Schweinefleisch 12 (4 Kreuzer = 1 Bz, 10 Bz = 1 £/Franken), 15 Baz = 1 Gl (1 Gl heute mindestens 15 Fr.).» Die hohen Preise, heißt es, rühren vom hiesigen schweren Gewicht her und von der Qualität, da kein anderes als bestes Ochsenfleisch geschlachtet werden dürfe. Kalbeli und Kühe dürfen überhaupt nicht geschlachtet werden.

Die Kehrordnung war durch Vereinbarung unter den Metzgern zustande gekommen. Doch waren sie in der Folge öfters uneins, und die Mun mußte jeweilen eingreifen. So verklagten die Metzger ihren Mitmeister Conr. Bertschinger, der zwar bei der neuen Kehrordnung mitgewirkt und ihr zugestimmt habe, jetzt aber zu Hause metzge unter dem Vorwand, er verdiene zu wenig und habe laut Konstitution das Recht zu seinem Verhalten. Die Mun entschied gegen den Verklagten, und als er sich nicht fügte, wurde er dem Bez. Gericht verleidet (6. Mai 99). Auf weitere Streitigkeiten unter den Metzgern gehen wir nicht ein.

Die Metzger suchten bei der Mun auch Schutz gegen das überhandnehmende und unregelte Hausieren der Landmetzger. Dieser Anarchie auf gewerblichem Gebiet war auch die VK von Anfang an abhold und suchte Hilfe beim Minister (Herbst 1800). Allein, einstweilen mußten die Gemeinden sich selbst helfen. Nach wiederholten Klagen der Lenzburger Metzger schritt die Mun auf Grund des nunmehr so gut wie sanktionierten Polizeireglements gegen das Hausieren ein. Darnach soll alles Hausieren mit Fleisch bei 8 £ Buße verboten, hingegen den fremden Metzgern erlaubt sein, ihr Fleisch gegen Vorweisen eines Gesundheitsscheines feilzubieten, und zwar an einem zum Verkauf bestimmten Ort und Tag, die ihnen durch das Avisblatt und von den Kanzeln herab bekannt gemacht werden – widrigenfalls, d. h. bei Mißachtung der kundgemachten Vorschriften das Fleisch konfisziert würde (23. Aug. 02).

Die Metzger ließen sich die Hilfe der Mun wohl gefallen, waren aber nicht gewillt, Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Wie schon gesagt, stand der Mun die polizeiliche Überwachung von Handwerk, Gewerbe

und Handel zu, und dazu gehörte nicht nur die Prüfung von Maß und Gewicht, sondern auch die Lebensmittelkontrolle. Die Metzger sollten der Behörde und Kontrollorganen anzeigen, wenn sie Vieh schlachteten, damit dieses besichtigt und geschätzt werden konnte.

Die Metzger aber setzten ihren Eigennutz über das Gemeinwohl und trachteten z. T. unter nichtigen Gründen sich der Lebensmittelkontrolle und der Fleischtaxation zu entziehen, indem sie einfach nichts oder nicht pflichtmäßig anzeigten, bevor sie das Vieh schlachteten. Die Mun drohte mit dem Gericht; aber noch im August 1802 muß die Mun ihre Metzger ermahnen, ihr Fleisch gemäß Vorschrift besichtigen zu lassen.

«Chorgerichtliches»

Hier mögen Verhandlungen der Mun erwähnt werden, wie sie in den Protokollen des heutigen Stadtrates nicht mehr anzutreffen sind; sie gehörten eigentlich auch nicht ins Programm der helvetischen Gemeindebehörden. Wir wissen, daß die Helvetik die Chor- oder Sittengerichte aufgehoben und trotz allem Drängen der Geistlichen nicht wieder eingeführt hat. Ein Teil dieser Aufgaben fiel den Bez. Gerichten zu, und da es keine Friedensrichter gab, blieb noch etwas für die Municipalitäten übrig, was sie als etwas Hergebrachtes und etwas Selbstverständliches pflegten. Die Mun Lenzburg war nicht die einzige, die so vorging.

Noch ganz im Gegensatz zur Vorschrift des Code Napoléon von 1804 wollten die damaligen Stadtmagnaten bei unehelichen Geburten den Vater kennen. Daher ordnete die Mun zwei ihrer Mitglieder ab – die sog. Genismänner – denen die Mutter in ihrer schweren Stunde den Namen des Vaters nennen mußte oder sollte. Diese Prozedur war natürlich nur bei hartnäckigem Verschweigen nötig.

Wegen vermuteter Schwangerschaft wurde Susanna Dietschi verhört und gab als Vater einen fränkischen Gendarm an. Dem Bez. Gericht wird der Fall angezeigt mit der Bemerkung, daß man ihr eingeschärft habe, darnach zu trachten, die ihr versprochene Heirat zu vollziehen, da sie sonst für diesen zweiten Fehler eine harte Strafe zu erwarten habe (Dez. 99).

Auswärtige Jungfrauen, Schweizerinnen oder Fremde, hatten nach abgelegtem Geständnis oder sonstiger Feststellung ihres Fehltrittes Lenzburg innert kürzester Frist zu verlassen.

Ein Fr. Vict. Baumann hatte eine Frau (angeblich Ehefrau Casp. Leutis von Holziken) in ihren Geburtsschmerzen aus Erbarmen in sein Haus aufgenommen, während der Nachbar Bernh. Seiler, dem die genannte Frau als Magd diente, und bis jetzt ihren Zustand geleugnet habe, das «Unmueß» nicht im eigenen Hause haben wollte. Die Mun erteilte Baumann einen Verweis mit dem Verdeuten, sich inskünftig

solchen Gebarens zu bemüßigen. Das «Mensch» wird wegen des schlechten Betragens dem Bez. Gericht verzeigt (14. Aug. 00). Auch die Hebamme wird getadelt, weil sie Seilers Magd bei der Geburt geholfen habe, ohne es anzuzeigen.

Die ältere Tochter der Maria Müller Joëlen soll ohne anders von hier fort und in einen Dienst gewiesen sein. Das junge Meitschi ist wegen begangenen Diebstahls mit der Rute zu züchtigen. Hans Müller Metzger und seine Schwester werden gewarnt, ihrer Nièce (eben genannte Tochter der Maria Müller) Unterschluß zu gewähren bei Strafe der Gefangenschaft (9. Aug. 00). Doch genug hievon.

Die Gemeindegemeinschaft (seit 1799)

Diese hatte, wie wir wissen, das Gemeindegut zu verwalten. Sie bestand aus 9 Mitgliedern, von denen vier besondere Aufgaben zu übernehmen hatten: der Seckelmeister (Joh. Rohr), der Armenpfleger (Joh. Rud. Bertschinger, Spitalmeister), der Baumeister (Sam. Seiler, a. Baumeister), der Forstaufseher (Abr. Müller, Sattler).

Zum Armenwesen, das die Gemeindegemeinschaft seit 1799 unmittelbar verwaltete. Im Mittelpunkt stand das Asylum si cogit egestas, das Sammelbecken der wirklich Armen und Heimbedürftigen. Der Spital erlitt, wie wir sahen, eine arge Störung durch die Dislokation; im übrigen aber blieb es beim Alten. Der Spital war nicht zugleich als Krankenhaus eingerichtet; aber die kranken Insassen wurden hier, abgesondert von den übrigen, gepflegt. Auch außenstehende Patienten wurden etwa aufgenommen, ausnahmsweise verwundete Franken. Als Spitalarzt diente Wundarzt Bertschinger. Die administrative Führung lag in den Händen des Spitalmeisters (Armenpfleger), der die Almosenrechnung ausstellte, die jeweilen von der Gemeindegemeinschaft kontrolliert und genehmigt wurde. Zudem bestand eine besondere Spitalkommission. Die interne Leitung lag in den Händen der Spitalvorsteherin. Im Dez. 00 wurde die Spitalinstruktion erneuert, und zwar, wie es scheint, aus Anlaß von gewissen Unregelmäßigkeiten im Betrieb.¹⁸ Bei der Neuwahl wurde die

¹⁸ Die aufschlußreiche Instruktion schreibt z. B. vor: für jede Person alle 4 Tage 3 Pfund Brot, an Fleisch wöchentlich Donnerstags und Sonntags 1 Pf., dazu jedem $\frac{1}{8}$ Maß Wein (arbeitenden Männern $\frac{1}{4}$ Maß). Arbeitende bei Partikularen, wenn sie die Erlaubnis dazu erhalten, geben die Hälfte des Verdienstes dem Spital. – An die Adresse der Spitalleiterin: gute Besorgung der Küche, der Gärten und Pflanzplätze. Speisen reinlich und pünktlich und gut kochen, ohne verschwenderisch mit dem «Schmutz» umzugehen. Ähnlich um Wäsche und Kleidung besorgt sein und auf hausrätliche Sachen acht geben. Keiner darf von seinen Speisen aus dem Spital verkaufen oder verschenken ohne Erlaubnis der Kommission. Auf gutes, stilles Betragen der Alten bedacht sein und mit gutem Beispiel vorangehen u. a. m.

bisherige Vorsteherin (Lienhard) wiedergewählt. Die Armenfürsorge erlitt durch die Revolution keine Abstriche. Auch an außenstehende Arme wurden die bisherigen Gaben verabfolgt und Bedürftige auch sonst je nach Umständen unterstützt, etwa bei Krankheit, zu Kuraufenthalten usw. Auch wurde unter Arme Land verteilt.¹⁹ Die Ausgaben des Spitalamts betragen jährlich 1500–2000 Gl; das Stiftungseinkommen von Spital und Siechenhaus hätte nicht ausgereicht.²⁰

Ein schönes Denkmal hat sich Lenzburg seiner Zeit gesetzt durch die Schaffung eines Waisenfonds, der ausschließlich zur Erziehung und Ausbildung mittelloser Waisen bestimmt war. Die Waisenstiftung kam so zustande: 1. aus freiwilligen Steuern, die an Festtagen bei den Kirchentüren gesammelt wurden; 2. aus Legaten; 3. aus Promotionsgeldern der ehemaligen Magistratur; 4. aus Abzugsgeldern hiesiger Bürgerinnen, die in die Fremde sich verheiratet hatten und ihre Mittel weggezogen. Seit 1768 war dieser Fonds auf rund 25 000 Gl angestiegen; jetzt aber, seit der Revolution, ging es langsamer vorwärts (No. 3. und 4. sind weggefallen, No. 1 wirft kaum $\frac{1}{3}$ ab). Dem Waisenamt widmeten sich hauptsächlich a. Oberst Hünerwadel und auch sein ältester Sohn.

Lenzburg hatte oft Gelegenheit, auch anderen als nur den eigenen Armen zu helfen. Recht häufig waren Hilfsaktionen bei Naturkatastrophen oder Feuersbrünsten. Zur Linderung der Not wurden freiwillige Sammlungen veranstaltet. Dabei war es Sache der VK, die nötigen Kollekten zu organisieren. Im allgemeinen zeigte Lenzburg eine offene Hand. Auch die Lenzburger Politiker hatten nichts gegen Hilfsaktionen, soweit sie auf Freiwilligkeit beruhten und dem Herkommen entsprachen. Was ihnen daran nicht gefiel, war der Umstand, daß helvetische Organe die Hand im Spiele hatten. Im Febr. 00 führte die VK eine Hilfsaktion für den von Einquartierung schwer mitgenommenen Bezirk Brugg durch. Lenzburg spendete 22 Viertel Mehl und $\frac{13}{14}$ Viertel Kartoffeln bei; in Geld 146 £. Diese Barschaft sollte aber nicht der VK, sondern dem USt Fröhlich als Privatmann übergeben werden, dem

¹⁹ Wie wir schon sahen, wurde auf die ärmeren Bürger stets Rücksicht genommen. Hier sei noch folgendes Beispiel nachgetragen. Die für eine fränkische Brigade erhaltene und zum Verbacken erhaltene Frucht soll unter die ärmere Klasse, soweit sie Einquartierung erhalten hat, gemäß dem Quartierrodel ausgerichtet werden, und zwar denen, die zu einem $\frac{1}{2}$ Mann und für den Notfall angelegt sind, je ein 3 ♂ Laib (Brot). Allfällig Übrigbleibendes ist unter die Hausarmen zu verteilen (23. Juni 1800).

²⁰ Zuhanden des Spitals wurden auch die Einzugsgelder von Bürgern der Gemeinde Lenzburg erhoben (je 50 Gl), die sich mit Außer-Bürgerinnen verehelichten. Seit der Revolution bis April 1803 waren es nicht weniger als 41 (laut Verzeichnis des Dekans Bertschinger). Diese Gebühren sollten abgefordert werden. Die Mun beschloß, zusammen mit der Gdek die betr. Bürger vorzuladen, um sich mit ihnen über die Bezahlungsart zu vereinbaren (7. Mai 1803).

man angeblich allein eine billige Verteilung zutraute. Als gegen Ende Aug. 1802 – also kurz vor dem Stecklikrieg – Leutwil durch Feuersbrunst heimgesucht wurde, wartete die Mun Lenzburg die Anordnung von Aarau aus nicht ab, sondern sammelte von sich aus und schickte das Geld durch einen besondern Boten nach Leutwil. Das alles nur, um die VK, als helvetisches Organ, auszuschalten.²¹

Auch der von Rengger ergangene Appell an die Wohltätigkeit Helvetiens fand in Lenzburg ein Echo. Anfangs 1800 zogen auch durch unsere Stadt Scharen von Kindern aus den verunglückten Kantonen und wurden hier gastlich empfangen.²²

Widmen wir uns noch einen Augenblick dem Forstwesen²³; denn Lenzburg hatte es zur Zeit der Helvetik zu einer erneuerten Holzordnung gebracht. Es war nötig; denn der Holzwuchs genügte dem Holzkonsum nicht mehr. Zu einer Kalamität wurden die ungemein häufigen Holzfrevell, die z. T. eine Folge der Revolution, andernteils aber auch mangelnder Aufsicht zuzuschreiben waren – trotz Waldvogt, Forstkommision und den beiden Förstern. Letztere waren verärgert, da ihnen das Jagen gänzlich verboten wurde (Okt. 98), was einen der Förster zum sofortigen Rücktritt bewog. Von einer Erneuerung der Holzordnung hätte man also eine bessere, womöglich fachmännische Waldpflege

²¹ Kommissär Schmuziger Aarau hat sich erlaubt, mit einer Requisition an die Mun Lenzburg zu gelangen, Leuten aus dem Canton Glarus Unterhalt und Quartier und Lebensmittel zu verschaffen, sogar ihnen ein Wägelein zu fournieren und nötigenfalls Hand zu bieten, alldieweil derselbe dergleichen Leute zu Fuß und ohne Wagen nach Lenzburg marschieren läßt. Schmuziger war an die falsche Adresse geraten! «Bürger und Freunde! Es soll uns befremden, daß noch ein Distriktskommissär in Aarau existiert, da Sie in hiesiger Gemeinde diesen Posten eingezogen, noch mehr aber befremdet uns, daß ein Distr. Komm. so viel Gewalt hat, dergleichen Requisitionen und Befehle auszuschreiben. Die Mun erwartet, daß dergl. Mißbräuche abgestellt werden (23. Juli 00)». Die VK läßt die Mun wissen, daß sie eine derartige Requisition als Einladung betrachte, verdeutete aber Schmuziger, nur ganz ausnahmsweise solche Einladungen ergehen zu lassen.

²² In den Rechnungen finden wir hiezu noch folgende Angaben: 28. Jan. 00: für das den aus den Kleinen Kantonen durchgeführten Waisen gegebene Brot Gl 3.8.–; 12. Febr. für 70 Kinder Brot, jedem für 2 Kr = 2.5.–; am folgenden Tag wiederum an 71 Kinder dasselbe; 25. Febr. für 94 Kinder dasselbe und ebenso am 4., 9. und 25. März. Wahrscheinlich erhielten die Kinder noch andere Erfrischungen. Kranke Kinder wurden auch in die Kaserne oder in den Spital aufgenommen. Ein Knabe und bald hernach sein Bruderlein (von Schönengrund App. A. Rh.) sind hier gestorben und in Lenzburg begraben worden. Ob und wie weit auch Lenzburger Familien arme, verunglückte Kinder aufgenommen haben, entzieht sich unserer genaueren Kenntnis.

²³ Der Wald umfaßte (Vermögensetat 1800): Lenzhard 410¹/₈ Jucharten, Lütisbuch 317³/₄, Berg 341¹/₂, Lind 285¹/₂, Oberrain 62³/₄, Siechenhölzli 8, Boll 39¹/₂, (Bändli in Othmarsingen). Zusammen 1472¹/₈ Juch. Schätzung per Juch. 200 Gl = Gl 294 425.

und größtmögliche Sparsamkeit im Holzkonsum erwarten sollen. Die von der Bürgergemeinde am 26. Brachmonat 1801 Satz für Satz genehmigte Holzordnung ist kein fortschrittliches Werk und atmet reaktionären Geist; sie regelt nur den Waldnutzen, nicht aber die Waldpflege. Der erste Abschnitt handelt vom Bauholz; jedem Bürger, der ein neues Haus baut, wird hiezu das erforderliche Holz bewilligt (gegen Vorweisen eines Devis und Plans), aber höchstens 80 Stümpfen (Tannen- oder ausnahmsweise Eichen). Aufgezählt werden in langer Liste die Fälle (nebst Häusern auch Schöpfe, Scheunen usw.), wo Holz verabfolgt wird, wo nicht. Bei je 10 bewilligten Stümpfen (Tannen) wird ein Klafter von der Bürgergabe (Brennholz) abgezogen; die Späne der Tannen kann ein Bürger einem andern überlassen, nicht aber einem Fremden oder Hintersäß! Wenn ein Bürger einem andern sein Haus verkauft, so soll er dem Gemeindegut 10% von der Verkaufssumme bezahlen als Ersatz für erhaltenes Bauholz. So hatte z. B. a. Schulth. Hünerwadel, Bez. Gerichtspräsident bis Ende 1802, beim Verkauf eines Hauses an A. Karg von Konstanz 500 Gl an den Stadtfiskus abzuliefern (26. Nov. 03).

Ein weiterer Abschnitt regelt die Abgabe von Brennholz. Die Verteilung erfolgte an 4 Losungstagen. Die Holzgaben (inkl. Stauden) sollen sofort abgeführt werden. Die bisherige Bürgergabe von 16 Klaftern wird auf 12 reduziert. Mit Nachdruck verboten wird dem Bürger (Bürgerin), von seinem Bürgerholz einem andern zu verkaufen, da ihm so wie dem Abnehmer für jedes veräußerte Klafter Holz 2 Klafter abgezogen würden. Noch schlimmer! wenn der fehlbare Abnehmer ein Hintersäß ist, dann sind beide als Frevler dem Richter anzuzeigen und haben der Stadt überdies den Wert des Deliktsobjekts zu ersetzen. Die hier stets kurz Hintersäßen genannten Einwohner sind helvetische Aktivbürger!

Aus dem 3. Abschnitt (Polizeiartikel). Tannen von bewilligtem Bauholz sollen nicht ausgegraben, sondern nahe am Boden umgehauen werden (Ratschlag aus Zähringers Gutachten über Lenzburgs Waldungen vom 23. Dez. 96?). Zur Schonung der Waldwege sollte kein Fuhrmann mehr als 2 Klafter auf einmal laden und abführen. Zur Schonung des Waldes überhaupt wird der Holzgang (Auflesen von dürrer Holz) stark eingeschränkt. Das Lauben wird gänzlich verboten. Ferner soll nach dem Beispiel anderer Orte alles Weiden in den Waldungen gänzlich und völlig abgestellt bleiben.²⁴

²⁴ Um dieselbe Zeit erfolgte der Loskauf der Herbstweid der Mattenbesitzer Staufens, von Seon, Niederlenz, Schafisheim im Gemeindebezirk Lenzburg. Der Übereinkunft zufolge bezahlten diese Mattenbesitzer Angelrein und Neumatt = Gl 587.7.2; Hammermatt Gl 121; i. d. Wylmatten ob dem Herti-Wuhr = Gl 279.1.3^{1/2};

Von Waldpflege ist also, von einigen Bestimmungen abgesehen, nicht die Rede. Erwähnt sei, daß die Gdek das Anerbieten Zschokkes, die Aufsicht über den Lenzhard zu besorgen, annahm (6. Dez. 02) und ihn zur Besichtigung des Lütisbuch berief (28. III. 03).²⁵

Noch vor Ablauf des Jahres 1801 war die neue Holzordnung ergänzt worden durch das Verbot alles Kohlenbrennens von Bürgerholz (22. Nov. 01).

Noch einige finanzielle Fragen

1. Wie groß und wie beschaffen war das Gemeindegut Lenzburgs zur Zeit der Helvetik und wie wurde es versteuert?

In den beiden ersten Jahren wurde das Vermögen der Stadt nicht genauer geschätzt und als steuerbares Vermögen auf 626 000 £ festgesetzt und auch so versteuert. Eine genaue Schätzung des Gemeindevermögens erfolgte erst im Jahre 1800. Zu diesem Zwecke wurde eine besondere Kommission eingesetzt (Hünerwadel Vater, Abr. Rohr Notar, Sam. Strauß, a. Kronenwirt = Munic., J. J. Scheller Fabrikant), die vom Dez. 99 bis Ende Juni 1800 arbeitete. Darnach betrug das städtische Vermögen: Waldungen Gl 294 425.-.-; Häuser²⁶ Gl 64 100.-.-; liegende Gründe Gl 10 440 – Pfennigzinsen kap. 5% = $20 \times 7834.3.2 =$ Gl 156 634.12.2, die erst seit 1740 angewachsen waren, im einzelnen als Landeinzug 1 und 2, Stadteinzug, Kleineinzug 1 und 2 usw. bezeichnet; Zehnden kap. = $25 \times 766.1 =$ Gl 19 165. – Bodenzinse $25 \times 1944.3 =$ Gl 48 575.-.-; Ohmgeld Durchschnitt von 10 Jahren = 2654, Kap. = Gl 66 350.-.-; Fastnachthühner Gl 300; Herrschaftszinsen Gl 1475; Waisengut Gl 25 000. Zusammen Gl 686 519.12.2. Bemerkt sei hiezu, daß das Ohmgeld seit Ende 1799 oder anfangs 1800 nicht mehr bezogen wurde, die Bodenzinse nicht regelmäßig eingingen und die Zehnten bis 1801 aufgehoben waren. Lenzburg forderte für zurückgebliebene Zehn-

i. d. Wylmatten unter dem Herti-Wuhr Gl 527.7.2; Ungely = Gl 117.7.2 – laut Waisengutsrechnung v. Hünerwadel, Präs. d. Gdek (1799/1800).

Im Stadtbezirk Lenzburg war die Gemeinweid zur Zeit der Helvetik offenbar noch nicht ganz beseitigt. Unterm 4. III. 99 wird von Bürgern und Mattenbesitzern für den Loskauf der Weid in den Märtmatten per Mannwerk 20 Gl verlangt. – Unterm 29. V. 00 wird das Weiden in Privatgütern verboten. (Einem Schreiben Lenzburgs an den Bez. Amtmann Rohr 19. II. 1805) entnehmen wir, daß der Weidgang im Gdebann schon seit geraumer Zeit nicht mehr ausgeübt wurde.

²⁵ Zum Abschnitt Forstwesen siehe LNB 1940 (Braun, unser Wald).

²⁶ Hier seien die Häuser detailliert aufgezählt: Schulhaus und Garten Gl 22 000; Kaserne = Spittel Gl 5000.-; Alte Lateinschule Gl 1500; Wohnung der Maréchaussie Gl 800 (Haus beim Löwen); Wohnung des Inspektors beim obern Tor Gl 300; Gemeindehaus samt Garten und Ankenhaus = Gl 10 000; Ziegelhütten Gl 3000; Siechenhaus samt Land (Bleike, Aarauerstraße, abgebrochen vor 1830) = Gl 1000; Werkhaus samt Ziegelscheuer Gl 1000; Ladenhaus am Sandweg Gl 400; Schützenhaus samt Land Gl 1000; Pfarrhaus samt Scheuer Gl 3000; die neuen Waschhäuser Gl

ten 1798/99/00 £ 3449.7 Bz (ohne Erfolg). Seit 1801 wurden die Zehnten nach Herkommen bezogen, was die Reibungen zwischen Mun und Regierung nicht wenig vermehrte. Die Gemeinde hatte zu bestimmen, ob die Zehnten in natura oder in Geld abzuliefern seien.

Nun galt es, das steuerbare Vermögen neu festzusetzen. Von der Grundsteuer waren befreit Armen-, Kirchen- und Waisengüter, sowie nicht nutzbare Wälder und unabträgliches Erdreich. Außer diesen gesetzlichen Abzügen zog die Mun auch ab: das Ohmgeld, die Feudaleinkünfte als tote Kapitalien, sowie Häuser und andere unabträgliche Gemeindegüter und bezifferte das steuerbare Vermögen der Stadt schließlich auf 400 000 £ (so anlässlich der allgemeinen Kontributionssteuer Helvetiens Ende 1802).

2. *In welchem Umfang hatten die Ausburger (Nichtanteilhaber am Gemeindegut) an die Ausgaben der Stadt beizusteuern, die alle Einwohner zu tragen hatten, aber für die Bürger aus dem Stadtgut bezahlt wurden?*

Daß die Ausburger beitragen sollten, darin war man einig. Aber wieviel? Darob entstand ein längerer Streit. Die Stadtväter präsentierten den sog. Hintersäßen eine Rechnung mit z. T. übersetzten Forderungen, und zwar zunächst nur für das Jahr 1798 bis April 1799. Besoldungen und Requisitionen wurden auf Gl 4627.12.2 und 2414.–.3 berechnet. Gemeindegüter Gl 603.4.3; Schanzarbeiten 725 Gl. Jeder Ausburger sollte nun nach der behördlichen Berechnung 39½ Kreuzer pro 100 Gl Vermögen bezahlen. Hiegegen liefen die Ausburger Sturm – 30 an der Zahl, voran der reiche, schreibgewandte Bär aus Aarburg (Erbauer der Burgalde), und erlangten, die Mittel des Rechtsbeistandes ausnützend und durch die Vermittlung der VK, eine wesentliche Reduktion der Forderungen. Laut Vorkommnis vom 22. Dez. 00 zwischen der Stadt, bzw.

500; Schaal und Tuchlauben Gl 3000; dieses Gebäude (Kaufhaus) mit interessanter Vergangenheit, wurde nachmaliges Amtshaus (Kantonspolizei, Bezirksamtmann, Bez. Gericht). Zur Zeit der Helvetik befanden sich darin: im Parterre: Schaal nach der hintern Gaß, vorn Waagraum; darüber die beiden Stockwerke der Tuchlauben mit aufgestapelten Ballen Baumwolle und anderen Waren, Verkauf an Markttagen. Die Räume dienten auch zwischenhinein für militärische Musterungen, zur Einquartierung fränkischer Truppen etc. Kirche Gl 10 000; Stadttrotten Gl 1000; Brennhäusli Gl 300; Spritzenhäusli Gl 300.

Hinzuzufügen wäre noch das sog. Landgericht = 150 Gl, laut Kaufschrift von der VK der Stadt abgetreten 17. April 98; jetzt Heimatmuseum. Sonst hat die Stadt nichts gekauft noch erbauen lassen. Die Gemeinde hat zwar am 17. April 99 beschlossen, das Landweibelhaus samt Zubehör zu erwerben, sofern dasselbe mit dem Brunnen versteigert würde und ebenso die Landschreiberei gegen nicht allzu hohen Preis. Am 24. April 99 wurden beide durch die VK versteigert: die Landschreiberei an Sam. Fischer, Apotheker, um 18 600 Fr.; die Mun hatte nur etwa 11 000 £ geben wollen, die Landweibelei an Abr. Rohr, Notar, für 7500 £ (mit Servitut betreffend Brunnenbenutzung).

der Mun Lenzburg und allen daselbst wohnenden Ausburgern, die sich – solange die unglücklichen Kriegsbedürfnisse es erfordern – bereit erklären,

1. Nachstehende Artikel für das Jahr 1798/99 tragen zu helfen, und zwar für Quartieramt Gl 2908.12.2, Requisitionsfuhren Gl 1821.8.2, für Stadt- und Schloßwacht Gl 404, für Nachtwächter 228 Gl, zusammen Gl 5362.6; an diese Summe zahlen die Ausburger von je 100 Gl ihres dem Staat laut Steuerrodel erklärten Vermögens 20 Kr. (5 Bz).

2. Für körperliche Arbeit ist 1798/99 bezahlt worden: a) für Schanzarbeit 725 Gl; auf 261 Ortsbürger und 30 Ausburger verteilt = $37\frac{1}{2}$ Bz pro Person; b) für Straßen- und Brunnenarbeit Gl 603.1. $\frac{1}{2}$, trifft jede Person 31 Bz.

Eigenhändig unterschrieben ist das Vorkommnis außer von den Stadtvertretern von 18 Ausburgern²⁷ in dem Sinne, daß alle übrigen nicht unterzeichneten Einsaßen inbegriffen sein sollen, für die jedoch die Unterschriebenen nicht haften und keiner für den andern gut stehe. Die Beisteuer für die übrigen Jahre wurde den Ausburgern nicht geschenkt, sondern sollte in ähnlichem Sinne bestimmt werden; doch zog sich die Erledigung in die Mediation hinein.

3. *In welchem Maße hat das Gemeindegut Lenzburg infolge der Revolution abgenommen?*

Laut Rapport über die Gemeinderechnung für die Jahrgänge 1798 und 1799 bis Mai 1800 kommt die zur Untersuchung bestellte Rechnungsprüfungskommission zu folgendem Hauptergebnis: «Wenn man eine detaillierte Untersuchung hätte vornehmen wollen, um der Gemeinde einen umständlichen Rapport zu machen, so hätte es mehrere Tage erfordert; im allgemeinen hat es sich so gefunden: 1. daß das Gemeindegut seit der Revolution um ca 27 000 Gl in Vergleichung der Ausgaben gegen die Einnahmen abgenommen hat; was es im ganzen gewesen und jetzt noch ist, das können wir der Gemeinde nicht sagen, weil wir keinen Etat darüber gefunden und gesehen haben; wenn aber das zurückgebliebene Umgeld, die Zehnten und Bodenzinse in Betracht und Rechnung gezogen werden, so ist die Abnahme außer diesem nur ca 11 000 Gl». Hierauf antwortete die Gdek: «Wegen Abnahme des Gemeindegutes, so sich seit der Revolution in circa 27 000 Gl vermindert

²⁷ Joh. Jak. Bär; Gabriel Ryschgasser, Kronenwirt von Veltheim; Jak. Furter Untermüller Staufen; Friedrich Salm Veltheim; Christian Eich Obermüller, Mühlthal; Rud. Kull, Mittlermüller Niederlenz; Heinr. Gloor von Kulm; Samuel Laffely Sonnenwirt von Valeyres; Jak. Sager von Villnachern; Jak. Zimmerli von Oftringen; Hans Georg Moor von v. d. Wald; Joh. Rud. Ringier von Zofingen; Franz Vögeli, Sohn von Aarau; Joh. Locher von St. Gallen; Rud. Erismann von Rued; Niklaus Bachmann von Dietikon; Jos. Bolliger von Rued; Heinr. Sommerhalder von Rued.

In der Mun Rechnung von 1800/01 sind die Beiträge sämtl. Ausburger (34, unter ihnen auch der uns bekannte Dan. Hemmann von Brugg) verzeichnet, zus. £ 901.9.7 $\frac{1}{2}$.

haben solle – daß diese Bemerkung zimmlich richtig seye, zeigt die 1798 abgelegte Seckelmeisterrechnung, besag deren die Restanz des Seckelmeisters über 9000 Gl und die seitherigen Ablösungen und verkauften Zinsschriften über Gl 18 000 betragen, ohne des Nachtheils zu gedenken, daß das Gemeindeguth wegen zurück gebliebenen Ohmgeld, Zehnten und Bodenzinsen etc. erlitten hat.»

Die Auskunft war deutlich, galt aber nur für die beiden ersten Jahre. Doch wissen wir, daß die folgenden 3 Jahre bedeutend weniger gekostet haben, wie dies auch die Mun und die Gemeinderechnungen bestätigen. Letztere zeigen für 1798 bis 30. IV. 99 Gl 31 194.8.1/2 Gesamteinnahmen und Gl 26 469.2.2 Gesamtausgaben; für 1799/1800 April 34 947.4.2 1/2 Einnahmen und 28 701.3.2 Ausgaben; für 1800/01 Mai 29 234.9.1 und 18 665.4.1/2 Ausgaben; für 1801/02 Mai 26 363.5.2 Einnahmen und 15 192.3.1/2 Ausgaben; für 1802/03 Mai 22 658.–.1 1/2 Einnahmen und 17 098.10.– Ausgaben; für Mai 03 bis 1. Sept 03 – 8749.2.1/2 Einnahmen und 4291.11.9 1/2 Ausgaben.

Zur etwelchen Verdeutlichung dieser nackten Zahlen möge noch an dem Rechnungsjahr Mai 1801 bis Mai 1802 gezeigt werden, wie der Seckelmeister (Rohr) bei seiner Rechnungsstellung in der Hauptsache vorgegangen ist. Zuerst verzeichnet er alle Einnahmen. Eingeteilt in folgende Rubriken: 1. Ablösungen (Gl 706.9.1 1/2); 2. aufgebrochene Capitalien (777.2.2); 3. von den Einzügern (Kleineinzug 1 und 2, Landeinzug 1 und 2, Stadteinzug) = Gl 9714.11.2; von verschiedenen Geldern (eine Restanz von der vorigen Rechnung zu Lasten des Seckelmeisters 10 618.14.1 1/2; sodann Bodenzinse, gelöstes Holz etc Gl 15 164.12.1/2), zusammen Einnahmen 26 363.5.2. Folgen die Ausgaben, ebenfalls rubriziert: 1. an ausgeliehenen Capitalien Gl 24; 2. an jährlichen Ausgaben Gl 167.13.3 1/2; 3. an fronfastlichen Ausgaben für die Mun 1860 Gl, die Gemeindegemeinde Gl 1480, für Kirche und Schulen 919.3, für Verschiedenes 559.6.6 1/2; für Frucht und Wein 115.6.2; 4. an Extra-Ordinaria 986.14.3 1/2; 5. an Geldvorschüssen (für Spitalverwalter, Kellermeister, Baumeister, Forstaufseher) 6381.5.–; 6. für die Municipalität (größtentheils für Quartiersachen, Kriegsteuer usw.) = 1829.2.3, zusammen Ausgaben Gl 15 192.3.1/2.

Die Einbußen der Gemeinde erscheinen uns nicht als übermäßig hoch; für die an Sparsamkeit gewöhnten Bürger jener Zeit aber waren sie unfaßbar und erdrückend.

Hier sei noch eines zur Zeit der Helvetik etwas in den Hintergrund getretenen Verwaltungszweiges gedacht: des Kaufhauses und der Tuchlaube. Durch diese Einrichtung wurde Lenzburg – auf Anordnung der bernischen Zollkammer – zu einem Stapelplatz erhoben, wo sowohl für hiesige Kaufleute ein- und ausgehende Waren als auch die hier abstoßenden Transitgüter fremder Kaufleute bei dem Kaufhaus auf- und abge-

laden, gewogen und von dem Waagmeister seiner Instruction und Eidspflicht zufolge eine richtige Buchhaltung und Verzeichnis der Stuken mit ihrem Zeichen, Numeris und Gewicht darüber geführt werden. Von dieser Pflicht, im Kaufhaus abgewogen zu werden, sind befreit die rohen, ungepackt eingehenden Tabakblätter, ebenso die Waren der Krämer, die die hiesigen Jahrmärkte besuchen und sie wie bis dahin nach Abkommen in Verwahrung geben. Den Betrieb bis ins Einzelne regelte eine «Kaufhaus-Ordnung; erstmals aufgesetzt 1769 von Schultheiß, Rät und Burgern von Lenzburg, erneuert 1785 und kurz vor Schluß der Helvetik von Mun und Gdek. Wir möchten aber auf diese Kaufhausordnung mit ihren genauen Bestimmungen über Waaglohn, Hauslohn und Eintaggeld besonders auch der Fremden nicht näher eingehen, auch nicht auf die Pflichten des Waagmeisters und seines Gehilfen, des sog. Spanners. Statt dessen werfen wir noch einen Blick in eine Kaufhausrechnung – beispielsweise in die von 1801, abgelegt vom Waagmeister Joh. Jak. Steinbrüchel:

Einnahmen an Waaglohn von Gottl. Hünerwadel Vater für rund 960 Zentner à 1 Kreuzer per Zentner = Gl 16.–.1, von Gebr. Meyer 581 Ztn = Gl 9.10.2; von Gebr. Rohr u. Comp. 470 Ztn = Gl 7.12.3; von Gottl. Spengler je 90 Ztn; von Gebr. Hünerwadel 79 Ztn; von Frau Witwe Kieser 20 Ztn; Dan. Hemmann 7 Ztn; von Karl Strauß 5 Ztn; von Fremden 30 Ztn. Von abgewogenen Säcken mit Baumwolle und Garn und andern kleinen Sachen ist bezahlt worden Gl 50.4.2; von andern Gütern, so auf die Fuhr geladen worden Gl 94.11.–; von denen, so ab der Fuhr geladen worden Gl 119.12.2; Summa des Waaglohns = Gl 302.5.2. Einnahmen von Einlagegeldern (von denselben Firmen), zus. Gl 82.4.2; somit Summa der Ertragenheit des Kaufhauses pro 1801 = Gl 384.10.–.

Einnahmen der Tuchlauben. Auf dem untern Boden: von Ducrey Blanchat und Comp. Gl 30; von gleichem 15 Gl; von Issler und Vok 8 Gl; von Wohler und Leuty 10 Gl, zusammen 63 Gl. Auf dem obern Boden: Am Lichtmeßmarkt Gl 6.15; ebensoviel am Maienmarkt; am Herbstmarkt Gl 5.5; am Niklausmarkt Gl 5.13, zus. Gl 23.8, Summa Gl 86.8.8. Sämtliches Einnehmen Gl 471.3.

Ausgaben: Lohn des Waagmeisters $\frac{2}{3}$ von Gl 384.10 = Gl 256.3.1 $\frac{1}{2}$; für Tuchlaube besonders Gl 12; Spannerlohn = 50 Gl; Discretion für Waagmeister Gl 13.11.1 $\frac{1}{2}$. Summa Gl 331.14.3. Bleibt für die Stadt Gl 139.3.1. Man sieht: die Einnahmen sind nicht überwältigend. Schuld daran war auch die damalige Kriegszeit. Geklagt wurde auch über den starken Ausfall an Detailverkauf auf den Tuchlauben, besonders an den Markttagen. Steinbrüchel starb gegen Ende der Helvetik und wurde von Mun und Gdek ersetzt durch a. Schulmeister Bernhard Häusler (23. Mai 03).

Über die *geistige Kultur* im helvetischen Lenzburg bleibt wenig zu sagen übrig; denn die Revolution hat hier – vom Bemühen der liberalen Mun abgesehen – nur schwache oder gar keine Impulse gegeben, in völligem Gegensatz etwa zu Aarau, das besonders durch sein Schul- und Bildungswesen seinem Sendungsbewußtsein adaequaten Ausdruck verliehen hat.²⁸

²⁸ Einzelnes zum kulturellen Leben. Die Kirche blieb in Lehre und Organisation unangetastet. Die äußere Leitung der Stadtkirche lag in den Händen der Mun, die z. B. die Kelchhalter bestimmte, den Visitationen beiwohnte usw. Das Ökonomische war Sache der Gdek. Die Besorgung des Pfarrhauses, der Kirche etc., die bisher einem Kirchmeier oblag, wurde dem Baumeister übertragen (P Gdek, 8. Mai 99). Pfarrer Bertschinger war kein Freund der neuen Ordnung, aber kein Eiferer wie der ebenfalls altgesinnte Kammerer Pfleger in Aarau, der kurz vor dem Stecklikrieg durch seine Hetze gegen die «Gottlosen» die Kirchgemeinde in Unruhe versetzte. Bertschinger trat im kritischen Moment des Herbstaufstandes für Frieden und Versöhnlichkeit unter den Stadtbewohnern ein, freilich in der festen Hoffnung, daß das Ancien Régime kurz bevorstehe. Die Kirche wurde vielfach in Anspruch genommen mit Kundgebungen von der Kanzel herab. Die Bekanntmachung der Gesetze – außer dem Anschlagen an gewohnten Orten – sollte alle Sonntage nach geendetem Gottesdienst vormittags auf dem Gemeindehause nach vorher gegebenen Zeichen mit der Rathausglocke erfolgen, da USt Scheller sich über ungenügendes Bekanntgeben beklagt hatte. Die Bekanntmachung an die Burgerschaft besorgte der damalige Agent Strauß (von Dr. Scheller erwählt!), dem hiezu die große alte Ratsstube angewiesen wurde (20. Febr. 1800).

Über das Lenzburger Schulwesen zur Zeit der Helvetik ist anderwärts ausführlich berichtet worden (LNB 1960; Zusatz zu pag. 31, Zeile 21/22 von oben: doch – durch Schreiben vom 21. II. 01 berichtet der Dekan über die besagte Installation). Hier fügen wir auch bei, daß die Solennität (Jugendfest) in den ersten beiden Jahren ausfiel wegen der bösen Zeitläufte. Unterm 4. Juni 1798 heißt es im P Mun: «Die vielen Durchmärsche französischer Truppen machen für dies Jahr die Solennität für die Schülerkinder schwer und unmöglich. Denen Knaben in der Lateinschule 1. Kläß soll 20 Bz, der 2ten 15 Bz, der 3ten 12 Bz, denen Knaben und Töchtern statt 4 Bz 7½ Bz und den kleinen statt 10 Kreuzer 20 Kr ausgerichtet werden. Für Prämia wird das Spenglersche Stipendium verwendet mit Zuschuß von 10 Gl aus dem Stadtseckel. Die Austeilung dieser Prämien ist dem Schulrat überlassen worden. Denen Schulräten soll am Examen wie gewohnt Geld und Papier ausgeteilt werden und so auch die Diskretion von 2 Dupl. dem Lateinschulmeister Albrecht für dies Jahr noch». Ähnlich verfuhr man offenbar das nächste Jahr (P Mun, 4. April 99). Die folgenden Jahre wurde die Solennität wie gewohnt gefeiert. Nach einer Notiz des P Mun (27. April 03) heißt es, der Präs. der Mun werde bei der Solennität 03 eine zweckmäßige Rede halten.

Neben Kirche und Schule gab es damals nur wenig Ansätze des öffentlichen kulturellen Lebens. Die Revolution hat hier, soweit ersichtlich, nichts geleistet, aber auch nichts zerstört.

Bezeugt ist uns die Existenz einer Leistgesellschaft, an deren Spitze a. Oberst Hünenwadel stand (Altgesinnte!). Er mietete im Herbst 98 die 1. Etage der vormaligen Landschreiberei, wo die genannte Gesellschaft zusammenkam. Es ist anzunehmen, daß diese Zusammenkünfte sich auch eifrig mit politischen Problemen befaßten.

Es gab in Lenzburg auch eine «Musikgesellschaft» einiger junger Bürger. Präs.

a. Oberst Hünérwadel ersuchte die Mun um Bewilligung für diese Gesellschaft, das Munizipalitätszimmer alle Samstage zwecks musikalischer Übungen frequentieren zu können. Die Mun entsprach dem Gesuch für die Zukunft; auf die bisherige Benutzung ohne Erlaubnis will sie nicht eintreten – ohne Entschädigung? (1. März 02).

Nicht unerwähnt bleiben sollen die Theater-Aufführungen von Theatergesellschaften in den Städten unseres Landes. Die Revolutionszeit machte derartige Bemühungen nicht unmöglich. Auch Lenzburg bewilligte solche Aufführungen – in nicht beschwerlichen Zeiten. Unterm 4. Mai 1801 gestattete die Mun dem Schauspieldirektor Kranz, für 14 Tage in Lenzburg seine Schauspiele aufführen zu können, sofern Br. Kranz die Unkosten ohne Nachteil der Gemeinde auf sich nehmen und zur Sicherheit allfälliger Schulden 20 Dublonen dem Präs. hinterlegen will, welches er zu leisten anerbieten. Ähnlich wurden Vincentius Wyß, Schauspielerdirektor, 10 Vorstellungen, wovon eine zu gunsten der Armen der Stadt, bewilligt, je 2 Repräsentationen wöchentlich während seines Aufenthaltes mit seiner Gesellschaft in Baden (29. Juli 03). Das 1802 für die Armen bestimmte Comödiengeld betrug laut Ratsprot. 23 £ (9. März 03, dem Dekan zuzustellen). Wo jeweilen gespielt wurde, läßt sich nicht genau sagen. – Bemerkte sei noch, daß zuweilen auch Lenzburger bei den Aufführungen mit halfen (siehe Briefe von Carl Friedrich Hornschuh an seine Eltern, Stadtbibliothek Lenzburg. Nr. 8507, pag. 198, und LNB 1944, Emil Braun, Ein Lenzburger Kulturbildchen aus dem 18. Jahrhundert, pag. 77).

Man sieht, daß die kulturellen Bestrebungen Lenzburgs, abgesehen von Schule und Kirche, im neuen Jahrhundert so ziemlich von vorne anfangen mußten.

Beilage IV

Steuerliste Lenzburg 1799

No.		Vermögen			Steuerbetrag		
		£	bz	Rappen	£	bz	Rappen
1.	Heinrich Rohr, Buchbinder	7 200.	–	–	11.	4.	–
2.	Lucas Rohr sel Wittib	3 693.	7.	5.	4.	4.	–
3.	Johannes Rohr, Goldschmid	3 661.	–	–	4.	3.	–
4.	Bernhard Heußler, Schulmeister	–	–	–	–	–	–
5.	Jungfer Ana Maria Hemmann	3 580.	–	–	6.	–	–
6.	David Salomon Meyer Sohn	5 003.	7.	5.	4.	–	–
7.	Bernhard Seiler	24 702.	–	–	46.	4.	–
8.	Doctor Fischer	1 650.	–	–	3.	3.	–
9.	District Schreiber Bertschinger	450.	–	–	–	–	–
10.	Abraham Müller Sattler	1 161.	5.	–	–	9.	–
	Johannes Bertschinger, Hutmacher						
	Emanuel Bertschinger						
11.	Conrad Dietschi, Mezger	23 750.	–	–	46.	5.	–
12.	Abraham Müller, Schuhmacher	9 169.	7.	5.	17.	3.	–
13.	Samuel Müller, Spanner	2 137.	5.	–	3.	3.	–
14.	Abraham Dietschi, Färber	1 435.	–	–	1.	9.	–
	Rudolf Hächler, Schuhmacher						
15.	Andreas Frey, Hafner	778.	–	–	–	6.	–
	Jacob Hächler, Maurer						
16.	Jacob Lienhardt, Schmid	–	–	–	–	–	–
17.	Glaser Fischer	406.	5.	–	–	–	–
18.	Jakob Fischer, Glaser	–	–	–	5.	–	–
	Rud. Bertschinger sel. Wittib						
19.	Abraham Müller, Chirurgus	4 010.	–	–	5.	5.	–

20.	{ Rud. Bertschinger, Mezger Gerber Rohr, sel. Wittib Abraham Dietschi, Schneider	6 874.	-	-	11.	2.	-
21.	Salomon Bertschinger, Löwenwirth	-	-	-	-	-	-
22.	Samuel Müller, Gießer	51 526.	2.	5.	102.	-	-
23.	Buchbinder Hemmann sel. Witwe	1 820.	-	-	2.	6.	-
24.	Cap.	3 948.	-	-	7.	9.	-
25.	Friedr. Kieser, Schuhmacher	14 285.	-	-	16.	5.	-
26.	{ Heinr. Häußler, Seiler Maurer Meyer, sel. Witwe Daniel Spengler, Pasamentier	12 427.	-	-	24.	8.	-
27.	{ Samuel Seiler, Bauherr Jacob Seiler, Bek	5 025. 387.	-	-	7. -	- 8.	- -
28.	Bernhard Kieser, Bek	4 087.	-	-	5.	7.	-
29.	Daniel Müller, Bek	10 776.	-	-	18.	5.	-
30.	Sonnenwirth Saffeli	-	-	-	-	-	-
31.	Samuel Straußen sel. Wittwe	2 007.	-	-	1.	-	-
32.	{ Hauptmann Joh. Jb. Rohr	24 981.	-	-	44.	-	-
33.							
34.	Samuel Strauß, jgr.	2 875.	-	-	3.	2.	5.
35.	Samuel Hemmann, Postherr	5 392.	-	-	7.	8.	-
36.	Samuel Fischer, Apotheker	2 518.	-	-	3.	-	-
37.	Salomon Meyer, Vatter	11 369.	-	-	19.	7.	-
38.	Rathsherr Bertschinger	4 418.	-	-	5.	8.	-
	Samuel Bertschinger	375.	-	-	-	7.	5.
39.	{ Heinrich Strauß Weiß Spengler Rud. Furter sel. Wittib	5 990.	-	-	10.	-	-
40.	Carl Strauß	3 625.	-	-	7.	2.	-
41.+74.	Samuel Albrecht, Bek, sel. Witwe	15 068.	-	-	24.	5.	-
42.	Daniel Bertschinger, sel. Witwe	2 767.	-	-	4.	-	-
43.	Samuel Strauß, Bek	6 108.	-	-	8.	7.	-
44.	{ Gottl. Kieser, Schneider Steinbrüchel, Agent Schulden Friedr. Rohr, Schlosser	11 673.	-	-	21.	-	-
45.	Daniel Rohr sel. Wittib	3 370.	-	-	6.	2.	-
46.	Abraham Hemmann, Schulmeister	15 062.	-	-	27.	6.	-
	Ulrich Hemmann, Tischmacher	75.	-	-	-	1.	5.
47.	Johannes Heußler, Chirurgus	32 887.	5.	-	63.	3.	-
48.	Capital	2 685.	-	-	5.	4.	-
49.	Samuel Heußler, Schulmeister	73 194.	7.	5.	144.	9.	-
	Conrad Bertschinger, Mezger						
	Abraham Scheurmann, Bek						
	Johannes Heußler, Chirurgus						
50.	{ Joh. Jacob Hämmerli, Tischmacher Johannes Müller, Schneider	2 194.	-	-	3.	4.	-
51.	Heinrich Rohr, Gerber	4 473.	7.	5.	6.	9.	-
52.	Joh. Ulrich Rohr, Rentmeister	2 083.	2.	5.	2.	8.	-
53.	Johannes Rohr, Tischmacher	-	-	-	-	-	-
54.	Johannes Halder, Kupferschmid	-	-	-	-	-	-
55.	Joh. Georg Strauß, Gerber	12 603.	-	-	24.	2.	-
	Joh. Jacob Halder, ... acher	75.	-	-	-	1.	5.
56.	Rudolf Strauß, Hutmacher	7 679.	-	-	13.	3.	-

57.*	Decan Bertschinger	196 199.	—	—	392.	—	—
58.	Cap.	825.	—	—	1.	6.	5.
59.	Hebamm Dietschi	2 175.	—	—	4.	3.	5.
60.	Gebrüder Fischer	18 560.	7.	5.	34.	1.	—
61.	Johannes Müller, Schlosser	61 840.	—	—	120.	6.	—
62.	Carolus Bertschinger	7 311.	7.	5.	11.	6.	—
63.	Heinrich Müller, Chirurgus	13 228.	—	—	24.	4.	—
64.	Joh. Jb. Strauß, Artillerie Hptm.	4 518.	—	—	6.	—	—
	Abraham Meyer	—	—	—	—	—	—
65.	Heinrich Meyer	—	—	—	—	—	—
	Schloßverwalter Strauß	575.	—	—	1.	1.	5.
66.	Jakob Scheller, Tischmacher	4 642.	5.	—	7.	8.	—
	Jacob Furter, Küffer						
67.	Emanuel Halder, Schlosser	—	—	—	—	—	—
	Johannes Heußler, Forster . . . acher	437.	—	—	—	9.	—
	Johannes Hämmerli, . . . acher	75.	—	—	—	1.	5.
68.	Caspar Halder, perruquier	2 624.	5.	—	3.	7.	—
69.	Rud. Halder, Tischmacher	20.	—	—	—	—	5.
70.	Gottlieb Rohr, Forster						
	Trucker Halder, Wwe	18 655.	—	—	36.	5.	—
71.	Margaritha Hächler	2 330.	—	—	3.	8.	—
72.	Seiler Hächlers sel. Wittib	1 399.	—	—	1.	8.	—
73.	Rud. Straußens, sel. Wittib	5 000.	—	—	7.	—	—
74.	Joh. Jacob Rohr, Färber	—	—	—	—	—	—
75.	Thorwart Schellers, sel. Wittib	4 755.	—	—	8.	5.	—
	Johannes Scheller Trexler						
	Thorwarth Hemmann						
	Jacob Hemmann, Schuhmacher alt.						
76.	Rud. Halder, Kupferschmid	1 225.	—	—	1.	4.	5.
77.	Jacob Rohr, Schlosser	965.	—	—	—	7.	—
78.	Jacob Dietschi, Hutmacher	2 361.	—	—	9.	7.	—
79.	Hs. Martin Fischers, sel. Wittib	6 750.	—	—	10.	5.	—
	Notarius Rohr	250.	—	—	—	5.	—
80.	Ferdinand Fischer, Schuhmacher	4 062.	—	—	6.	3.	—
	Marx Scheller, Modelstecher						
81.	David Hemmann, Schuhmacher						
	Messerschmid Heußler	6 533.	7.	5.	11.	5.	—
82.	Heinr. Bertschinger, Chirurgus	9 620.	9.	—	17.	2.	—
83.	Töchter Spengler	3 660.	—	—	4.	3.	—
84.	Joh. Jb. Scheller	1 730.	—	—	—	—	—
85.	Samuel Hemmann, Kleinweibel	3 529.	—	—	5.	—	—
	Büchschmid Hemmann, sel. Witwe						
86.	Johannes Rohr am Sandweg	5 130.	—	—	7.	2.	5.
87.	Rischgasser, Ochsenwirth	12 836.	—	—	14.	7.	—
88.	Samuel Seiler, Jünger	9 845.	—	—	14.	2.	—
89.	Gottl. Strauß, Hauptmann	8 987.	5.	—	12.	—	—
90.	Marx Hünerwadel, Districts. Präs.	12 150.	—	—	22.	5.	—
91.	Wwe Baumann	6 593.	—	—	11.	2.	—
	Caspar Halder, Kupferschmid						
	Schulmeister Halder						
92.	Sattler Heußler, jünger	2 447.	7.	5.	2.	9.	—
93.	Hutmacher Heußler	2 159.	2.	5.	2.	8.	—

94.	Jacob Brüngel, Brunmeister Joh. Bertschinger, alt Spanner Joh. Bertschinger, sel. Wittib	}	8 780.	-	-	16.	4.	-	
95.	Johannes Heußler, Sattler älter		17 479.	-	-	34.	3.	-	
96.	Jacob Heußler, Kirchmeyers		7 838.	7.	5.	14.	2.	-	
97.	Jacob Halder, Weber Heinrich Halder Jb. Strauß, Tischm.	}	10 943.	-	-	20.	1.	-	
98.	Caspar Seiler, Schuhm. Jacob Fischer, Schuhmacher Jacob Strauß, Tischmacher			1 327.	-	-	1.	1.	-
99.	Johannes Seiler, Baur		2 227.	-	-	3.	8.	5.	
100.	Hieronimus Hünerwadel		24 395.	5.	-	40.	8.	-	
101./2.	Joh. Jakob Bär		23 497.	-	-	36.	-	-	
103.	Caspar Brüngel, Baur		7 143.	-	-	13.	7.	-	
104.	Jacob Zimmerlin		18 620.	-	-	34.	2.	-	
105.	Abraham Rohr, Notarius		3 500.	-	-	5.	-	-	
106.	Hs. Georg Moor		8 662.	-	-	16.	7.	-	
107.	Johannes Müller, Küfer, Vatter Samuel Müller, Sohn	}	4 062.	-	-	7.	1.	-	
108.	Töchter Seiler			5 500.	-	-	8.	5.	-
109.	Johannes Halder, Vatter u. Sohn Caspar Kieser, Baur	}	290.	-	-	-	-	-	
110.	Caspar Seiler, Baur Johannes Müller			8 545.	-	-	15.	6.	-
111.	Johannes Scheller, sel. Witwe Daniel Kieser, Baur Franz Müller, Stoffweber Anna Maria Halder	}	9 618.	-	-	17.	7.	-	
112.	Rudolf Brüngel, Baur			2 479.	-	-	4.	4.	-
113.	Franz Müller, Steinhauer			403.	-	-	-	2.	-
114.	Hs. Ulrich Seiler Jacob Müller, Truker Heinr. Halders, sel. Witwe			904.	-	-	-	8.	-
115.	Heinr. Scheller, Steinhauer Ratsherr Scheller, sel. Wwe	}	1 975.	-	-	2.	1.	5.	
116.	Abraham Heußler, Baur			2 630.	-	-	3.	4.	5.
117.	Jacob Hemmann, Baur Jacob Halder, Schneider, ... acher	}	4 891.	2.	-	6.	8.	-	
118.	Jacob Seiler, Waagmeister Daniel Seiler, Bleiker Marx Kieser, Conraden			187.	-	-	-	4.	-
119.	Zimmermann Jacob, Seiler		869.	-	-	-	9.	-	
120.	Wagner Seiler		1 429.	-	-	2.	-	5.	
121.	Truker Kieser's sel. Witwe		2 004.	-	-	3.	2.	-	
122.	Johannes Scheller		-	-	-	-	-	-	
123.	Max Kieser		949.	-	-	-	1.	4.	
124./5.	Abraham Bertschinger		1 479.	5.	-	1.	8.	-	
126.	Gebrüder Müller, Messerschmid		19 891.	-	-	28.	8.	-	
127.	Heinrich Halder, Marchand		612.	-	-	-	4.	-	
128.	Färber Rohren sel. Witwe		375.	-	-	-	7.	5.	
129.	Buchbinder Albrecht		2 175.	-	-	1.	8.	5.	
			725.	-	-	-	8.	5.	

130.	Schmid Meyer	}	2 055.	-	-	2.	6.	-
	Martin Müller sel. Wittib							
131.	Daniel Kieser, Modelstecher		-	-	-	-	-	-
	Johannes Müller, jgr.		475.	-	-	-	9.	5.
132.	Jacob Kieser, Baur		7 213.	-	-	13.	4.	-
	Joseph Bolliger		68.	-	-	-	-	-
133.	Rudolf Seiler, Schmid		736.	-	-	-	-	-
134.	Schneider Hächler	}	280.	-	-	-	-	-
	Spitalbaur Hemmann							
	Johannes Müller, Modelstecher							
135.	Ludwig Rohr, Schneider		300.	-	-	-	6.	-
136.			43.	-	-	-	1.	-
137.			-	-	-	-	-	-
138.			-	-	-	-	-	-
139.	Obrist Hünerwadel		30 820.	-	-	39.	1.	-
140.	Gebrüder Hünerwadel		5 725.	-	-	10.	4.	5.
141.	Samuel Fischer, Baur		3 292.	-	-	6.	1.	-
	Jacob Fischer, Baur		8 100.	-	-	15.	7.	-
142.	Jacob Bertschinger, Druker, Vatter	}	457.	-	-	-	-	-
	Johannes Baumann, Hafner							
143.	Jacob Heußler, Färber		-	-	-	-	-	-
144.	Hs. Ulr. Hemmann, Spitalbaur		1 792.	-	-	3.	3.	-
145.	Rathsherr Spengler		2 875.	-	-	3.	2.	5.
146.	Jacob Meyers, sel. Wittib	}	2 980.	-	-	3.	5.	-
	Modelstecher Härdis Frau							
147.	Samuel Hämmerli, Ebenist		655.	-	-	-	-	-
148.	Johannes Seiler, Hafner		1 737.	-	-	1.	4.	5.
149.	Samuel Halder, Kupferschmid	}	3 075.	-	-	3.	6.	-
	Obmann Hächler							
	Johannes Seiler							
150.	Abraham Kieser, Steinhauer		1 037.	-	-	-	2.	-
151.	Caspar Müller, Weber älter		1 024.	-	-	1.	5.	-
152.	Truker Seiler, sel. Wwe		2 612.	-	-	3.	2.	-
	Rudolf Härdi, Truker		305.	-	-	-	6.	-
153.	Heinrich Halder, Vatter		9 275.	-	-	10.	-	5.
154.	Daniel Bertschinger		3 380.	-	-	6.	7.	5.
155.	Weber Müller, jgr.		-	-	-	-	-	-
157.	Verwalter Rohr		4 725.	-	-	6.	9.	-
158.	Samuel Kieser, Baur		5 228.	-	-	9.	4.	5.
159.	Mittler Müller Kull		-	-	-	-	-	-
	Bernhard Furter		-	-	-	-	-	-
160.	Furter Under Müller		-	-	-	-	-	-
161.	Isaac Hartmann		9 200.	-	-	13.	4.	-
162.	Eich Ober Müller		-	-	-	-	-	-
163.	Friedrich Salm, Baur im Wildenstein		8 240.	-	-	13.	-	-
164.	Schlosser Albrecht		-	-	-	-	-	-
165.	Vögeli auf dem Lenzhardt		-	-	-	-	-	-

* Anmerkungen. Zu Ziffer 57. Das hier deklarierte Vermögen von £ 196 199.- oder an anderer Stelle £ 195 000.- kann nicht stimmen; es ist eine Null zuviel angehängt, also 10mal zuviel. Das läßt sich nachweisen. Nach dem Stecklikrieg wurde von ganz Helvetien eine Kriegssteuer erhoben, an die Lenzburg 2000 Fr. zu bezahlen

hatte. Bürger und Einwohner sollten je nach Vermögen beitragen. Das Vermögen Dekan Bertschingers wurde mit 16 000 Fr. taxiert, was der Dekan als zu hoch angelegt erachtete, da er 2 Kinder ausgesteuert und bei 4000 Fr. zurückgemacht habe. Die Mun blieb bei der Taxation von 16 000 Fr. Sie ging auch einstweilen nicht auf eine vom Dekan erbetene Reduktion der 4 Mann Einquartierung ein.

Allgemein ist noch anzumerken, daß die ganz Unbemittelten (Steuerfreien) auf der Liste nicht figurieren; ebenso fehlt eine Anzahl Steuerpflichtiger.

Beilage V.

14. July 1802

Salomon Bertschinger, Löwenwirth von Lenzburg an den Br. Rothplez, Regierung Stadthalter des Kts. Argau

Br. Regierungs Statthalter!

Wie kann ein Bürger sich gegen die verkehrte Anwendung von Polizey-Gesezen, gegen Willkühr und Parteylichkeit einer Munizipalität, die das Strafrecht in Polizeisachen bis auf 10 Fr. *absolut* erhalten hat, sichern und Gerechtigkeit erhalten? – Diese Frage ist der Unterschriebene, ihrer Veranlassung und Folgen wegen, Ihnen, Br. Regierungs-Stadthalter! zur Auflösung vorzulegen genöthiget.

Als Taverne Wirth ist der Unterschriebene verpflichtet, unverdächtige Fremde und Reisende – sie mögen nach wie vor der zum Wirthen gesezlich bestimmten Zeit ankommen – zu beherbergen, und ihnen Speise und Trank zu geben, weil das Gesez für sie eine Ausnahme von der allgemeinen Regel macht.

Am 19. Juny Abends kamen die H. Verdan, Petitpierre und Mantel von Neuenburg, in der Fabrik zu Wildegg sich aufhaltend, von Arau her, wohin sie den Br. Ryhner Fabrikant zu Bolligen bey Bern begleitet hatten, nach Lenzburg, um den Kunststücken einer Bereutergesellschaft zuzusehen.

Nach 8 Uhr kehrten sie mit einem 4. Herrn von Neuenburg, den sie angetroffen, bey dem Unterschriebenen ein und bestellten das Nachtessen; während dessen Zubereitung belustigten sie sich singend und lachend bey einichen Bouteillen Wein.

Um 10 Uhr, da sie das Nachtessen erst nur zum Theil genossen hatten, brachten sie einander Gesundheit an, sangen wieder und schlugen den Takt dazu auf den Tisch – das ware der ganze Lerm, den sie machten, und der bey offenen Fenstern allerdings auf der Gasse und in der Nachbarschaft von dem, in allen Absichten jungen, Polizeypräsident Strauß* und den Seinigen gehört werden konnte.

* Marx Sam. Strauß, Eisenhändler.

Der Nachtwächter, der, wie die Mehrheit der Munizipalität, nur sieht und hört, wo er sehen und hören will, kam nach 10 Uhr und beehrte, daß der Unterschriebene *die Wirtschaft aufheben* und den Gästen stille zu seyn befehlen solle –; er fand aber nicht gut, es denselben, nach der Weisung und dem Begehren des Unterschriebenen selbst zu sagen.

Eine Weile nachher came noch eine Kutsche mit Reisenden von Zürich an, die übernacht blieben und das Nachtessen verlangten. Als um 11 Uhr in der Nähe eine Serenade gehört wurde, gingen die Gäste von Wildegg ganz stille vom Nachtessen weg zu der Musikgesellschaft auf die Gasse, und kamen nachher in Begleit des Br. Unterstatthalter Hünerwadels in den Speissaal zurück, wo sie noch, ohne weiteren Lerm, einiche Gläser *von dem zurückgelassenen Wein* nebst etwas Speisen genossen, wie beyliegendes Zeugnis des Br. Unterstatthalters mitgibt. Sie forderten und erhielten keinen frischen Wein mehr und ließen sogar noch einen Theil von dem, vor 10 Uhr zum Nachtessen erhaltenen, Wein ungetrunken zurück.

Die Munizipalität wagte es nicht, diese Gäste wegen dem vorgeblichen Lerm zur

Verantwortung zu ziehen, und strafte nicht sie dafür, sondern den für sich gar keines Lermens schuldigen Wirth, daß er sie nicht um 10 Uhr vom ungenossenen Nachtessen fortgejagt, oder sie nach der Serenade nicht durch Verschließung des Hauses gehindert hat, von ihren zurückgelassenen Speisen und Trank vor ihrer Abreise nach Wildeggen noch etwas zu genießen.

So handelt die Munizipal. gegen den Unterschriebenen, alldieweil sie sich gegen andere Wirthen ganz anders benimmt und sich zum Theil selbst über alle Polizey-geseze, über Pflicht und Anstand hinwegsetzt; – alldieweil sie bey einer Mittags Mahlzeit am 27. Jenner mit andern hiesigen Bürgern – und sonderheitlich mit denen, die in der Neujahrsnacht dem damaligen Landammann Reding & Co. auf einer am Gemeindehaus ausgehängten papiernen Laterne ihr Opfer mit Inschriften auf einem flammenden Altar gebracht, und ihre, seitdem gottlob nicht erfüllten Hoffnungen zur Schau ausgestellt hatten – lange nach 10 Uhr und zum Theil bis nach Mitternacht im Wirtshaus zur Krone mit Singen, Trinken und Lermen belustiget hat; – alldieweil der Polizey Präsident und Munizipal Strauß selbst mit anderen dies Jahr mehr als einmal bis gegen Mitternacht sich in einer Pintenschenke mit Spielen, Essen und Trinken aufgehalten; – alldieweil eine vor kurzem hier gewesene Komödianten Gesellschaft die ganze Nacht in einem Tavernen-Wirtshaus mit Singen, Trinken und Lärmen zubrachte und den anbrechenden Morgen mit Pistolenschüssen zum Fenster hinaus begrüßten; – alldieweil fast keine Woche vergeht, daß nicht verschiedene der hiesigen zahlreichen Pintenschenkwrithen lange nach der gesetzlichen Zeit noch Bürgern und benachbarten Landleuten Wein ausschenken, und sogar öfters gegen ihr Patent und die Geseze vom 5. April und 24. 9bre 1800. gekochte und gebratene Speisen zum Nachtheil der Tavernenwirthen aufstellen, auch an Sonn- und Feiertagen während dem Gottesdienst Wirthschaft treiben; – alldieweil vor wenig Tagen noch der Polizey-Präsident und andere Munizipalen und Bürger bis lange nach Mitternacht auf dem Gemeindehaus mit Tanzen, Essen und Trinken sich belustigten, und sich warme wie kalte, gekochte und gebratene Speisen von einem Pintenschenkwrith, seinem Patent und den gedachten Polizey-gesezen offenbar zuwider zubereiten und aufstellen ließen – ohne daß die Polizey, die nach diesen Gesezen gegen alle gleich gehandhabet werden solle, von allem diesem etwas gerüget – ohne daß die Municipalität einen dieser Wirthen oder Gästen zur Verantwortung gezogen, vielweniger gestraft hat.

Diese, der Municipalität von einem dieser Glieder zum Theil selbst laut vorgeworfenen, bekannten Thatsachen mögen, ohne ferneres zu erwähnen, hinreichen, die Verschiedenheit der Polizey Ausübung und die Art und Weise der Beobachtung und Anwendung der Polizey-gesezen zu Lenzburg darzustellen; – und muß sich bey einem so ungleichen Verhalten der Municipalität und ihrer Polizey nicht mit Grund das Urtheil aufdringen, sie handle nicht nach den Gesezen, nicht nach ihrer Pflicht, nicht unpartheiisch? . . . Verdient bey solchen Umständen und bey einem solchen Verhalten die Municipalität ein absolutes Strafrecht, eine Gewalt und Kompetenz zu haben, die nicht einmal dem Bezirksgericht zukommt, indem *alle* Vergehen und Frefelsachen, *auf denen eine Buß haftet*, nach dem 11ten Satz. pag. 427, weiters gezogen werden können?

Der Unterschriebene hat mit seinem Bruder das Mißgeschick, mehreren Munizipalen zu mißfallen, weil beide mit denselben ihre politischen Meinungen nicht theilen konnten noch wollten – ob hierin allenfalls der Grund des so auffallend verschiedenen Benehmens der Mehrheit der Munizipal. gegen den Unterschriebenen liegen mag, will man hier nicht entscheiden. –

Das Verfahren dieser Mehrheit gegen den Unterschriebenen läßt sich aber nicht nur in Vergleichung mit dem gegen andere Wirthen, sondern auch an sich selbst betrachtet, nicht rechtfertigen: Denn wenn die Strafe, wie es im Beschluß derselben

heißt, wegen oder in Erwägung des sog. Lerms dictiert wurde, warum wurde sie dann dem unterschriebenen Wirth, der gar keinen Lerm gemacht, keine Schuld daran hat, und der für seine Person keines solchen beschuldigt werden konnte – und nicht den Gästen auferlegt? – Und wenn die Buße, wie der Präsident der Municipal. beym Rekursbegehren im Gegensatz des Beschlusses sagte, nur fürs Überwirthten seyn solle, wo ist der Beweis, daß der Unterschriebene im eigentlichen Sinn überwirthet, das ist, nach 10 Uhr noch Wein ausgeschenkt, oder außerdem Essen aufgestellt habe? – Wo ist sonderheitlich der Beweis, daß er *ändern*, als Reisenden und Fremden, die das Gesez bestimmt, und dergleichen, die von Wildegg wie die von Zürich gekommenen Gäste waren, etwas nach 10 Uhr aufgestellt und so überwirthet habe? –

Br. Regierungs Statthalter! Nicht der Werth der Strafe von 4 Fr. an sich selbst, sondern die Folgen, die bey dieser Stimmung der Mehrheit der Munizipalität und bey einer so ungleichen, ungesetzlichen und allerdings willkürlich und parteyischen Behandlung für ihn ferners zu besorgen sind, waren es, die den Unterschriebenen bewogen haben, den Rekurs des Municipalitätsbeschlusses zu begehren, der ihm aus Grund der absoluten Kompetenz abgeschlagen worden ist (Beilage No. 2) denn wenn er als Tavernenwirth, dessen Wirthschaft ihn 2 Jahre vor der Revolution 30 000 Fr. gekostet, jeden Abend, da etwa fremde und Reisende bey ihm ankommen, die Wirthschaft um 9 oder 10 Uhr aufheben, sie vom Nachtessen wegschaffen, oder ihnen bey der Ankunft um oder nach dieser Zeit das Haus verschließen soll, oder widrigenfalls und wenn sie über die gesezl. Wirthszeit beym Nachtessen blieben, in Gefahr stehen muß, von der Munizipal. gestraft zu werden, ohne daß er ihre Strafsentenz weiter ziehen kann, wo er unpartheyisches Recht und Rücksicht auf die gesezlichen Ausnahmen zu finden hoffen darf, so ist er unglücklicher als keiner seines Berufs an irgend einem Ort, und ein Opfer der Willkühr, der Leidenschaft und desjenigen Unverständes, der in der verschiedensten Sache – keinen Unterschied zu machen, und die Geseze nicht auf ihre Fälle anzuwenden weiß.

Sie Bürger Regierungs-Statthalter bitten daher der Unterschriebene aus diesen Gründen, und hoffen von Ihrer Gerechtigkeitsliebe, Sie werden ihm nicht nur Mittel und Weg zu einer unpartheyischen Untersuchung und Polizeyjustiz zu verschaffen, sondern auch die Regierung auf die ungleiche Ausübung und den daherigen Mißbrauch des, der hiesigen Munizipalität ertheilten, absoluten Polizeistrafrechts aufmerksam zu machen belieben.

Lenzburg, 14. Juli 1802.

Republ. Gruß und Achtung
Salomon Bertschinger
Löwenwirth

Beilage VI

Actensammlung aus der Zeit der Helvetik, Strickler IX, 450/51

27. Okt. Lenzburg 1802

J. J. und Andreas Scheller an den Vollz. Rat und den Senat. «Nur zu oft werden – besonders in revolut. Zeiten – einzelne Individuen mit dem Strome einer General-Opinion über den Geist einer Gemeinde unschuldiger Weise fortgerissen und darnach beurteilt; es bleibt auch diesen Umständen den dadurch gekränkten Einzelnen kein anderes Mittel übrig, als sich durch feierliche Protestationen bestimmt dagegen zu verwahren. Dies, BB. Vollziehungsräthe und BB. Senatoren, hat auch Endsunterzeichnete B. Andr. Scheller, gew. Unterstatthalter des Distr. Lenzburg, und B. J. J. Scheller, Gderath all da, Gebrüdere, bewogen, eine Adresse an Sie abgehen zu lassen,

welche die Gewährleisterin der Empfindungen sein soll, die sie vom Anfange der helvet. Umwälzung bis auf diesen Augenblick beseelt. 2. Lenzburg hatte sich in der Geschichte der Insurrektion vorzüglich ausgezeichnet, und die angesehensten Bewohner leiteten den Communicationsfaden der sich überall verbreitenden Empörung; sogar Männer, die sich in die vollzieh. Gewalt einschlichen, Pflicht und Eid auf sich hatten, dem Hochverrath zu steuern, huldigten mit Mund und Herz dem aufgestellten Bären und schmeichelten, den Wetterfahnen ähnlich, dem eingedrungenen Systeme. Nie erscheint der männl. Charakter heller in seinem wahren Lichte, als wenn wilde Zeitepochen (!) gegen seine Prinzipien stürmen; unerschütterlich wie ein Fels gegen die Gewalt bleibt der Mann auf seinen Grundsätzen ebenso fest als unbesiegbar (...?) der glänzenden Lockspeise herrischer Versprechungen. – Auch dieses hatten die Gebrüder Scheller sich zum unwandelbaren Systeme gemacht, wichen nie davon, wenn rings um sie der Glaube der Scheinpatrioten rankte, und der Krieg der Meinungen zu Gunsten der andern Seite sich zu lenken schien. 3. Mit herzlichem und unverstellten Vergnügen sahen also die Gebrüder Scheller die wohlthätige Hand des großen Mittlers Bonaparte über das Schicksal von Helvetien ausgestreckt; mit innerlicher Theilnahme sahen sie die helvet. Behörden wieder in den Sitz der Regierung zurückkehren und nach und nach die constitutionelle Ordnung, welche verräter. Waffen verdrängt (hatten), wieder an der Spitze der Geschäfte. Die Gebrüder Scheller konnten nicht umhin, diese ihre lebhaftige Freude über diese glücklichen Ereignisse Ihnen in dieser gegenwärtigen Adresse kundzumachen, um eine förmlich. Ausnahme von jener Mehrzahl der Gde Lenzburg zu machen, die sich jetzt noch nicht scheuet, helvet. Proclamationen auf die schändlichste Weise zu mißhandeln und zu verunreinigen. Gleichwie die Gebrüder Scheller nie aufhören werden, d(er) verfassungsmäßigen Ordnung treu zu bleiben, so ist auch ihr freier und offener Wunsch, daß einmal dauerhafte Ruhe unser zerrissenes Vaterland beglücken möge, daß zu diesem Ende der eiserne Arm der stolzen Frevler gebogen, die schon lange in ihren unheiligen Händen gelassene Gewalt ihnen entrissen, ihre Kraft entnervet und die Autoritäten mit Männern wieder besetzt werden, die das Vaterland als Vaterland und nicht als Zielscheibe ihrer eigennützigen Absichten lieben, und die mit Muth dem Zauber des Geldes sowohl als den Drohungen zielender Hydern widerstehen können. Der Herr segne Ihre Arbeiten und führe uns bald zu dem beglückenden Genusse der schon lange entbehrten bürgerlichen Ruhe und Freiheit. Republ. Gruß und Hochachtung!» (E H 215, pag. 165/66) Aarg. Sammlung für Adressen 1800.

Abkürzungen

Mun = Municipalität; Gdek = Gemeindekammer; RSt = Regierungsstatthalter; USt = Unter-(Distrikts-)Statthalter; VK = kantonale Verwaltungskammer; Br. = Bürger (Burger).